

Ing.-Büro
für Garten- und Landschaftsplanung
INGRID RIETMANN
Siegburger Str. 243a
53 639 Königswinter



Tel. 02244 / 91 26 26 Fax 91 26 27
E-Mail: info@buero-rietmann.de

Artenschutzrechtliche Prüfung

zum Bebauungsplan Nr. 10/8

**„Seehofstraße, Lessingstraße, Goethestraße,
Tönnisbergstraße, Rilkestraße, Am Brungshof“
in Siegburg**

Aufgestellt: Januar/ Februar 2014

SSN_B-Plan-10-8_Nordstadt_ASP_1
Stand:17.02.2014

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	4
1.1. ANLASS DES FACHBEITRAGS	4
1.2. LAGE UND STRUKTUR DES VORHABENSBEREICHS.....	4
1.3. ALLGEMEINE EINFÜHRUNG	5
2. RECHTSGRUNDLAGEN	6
2.1. GRUNDLAGEN DES ARTENSCHUTZRECHTS	6
2.2. EINSCHRÄNKUNGEN UND AUSNAHMEREGLUNGEN.....	7
2.3. AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN	8
2.4. EUROPÄISCHE RECHTSGRUNDLAGEN	8
2.4.1. FFH-Richtlinie.....	8
2.4.2. VS-Richtlinie	8
2.5. BEGRIFFSDEFINITIONEN	9
2.5.1. Störung.....	9
2.5.2. Fortpflanzungs-, Ruhestätten, Nahrungs- u. Jagdhabitats, Flugrouten, Wanderkorridore.....	9
2.5.3. Beschädigung.....	9
2.6. UMWELTSCHADENSRECHT	10
3. DATENGRUNDLAGE, VORGEHENSWEISE UND METHODIK.....	10
3.1. DATENGRUNDLAGE	10
3.2. VORGEHENSWEISE UND METHODIK	10
4. AUSWAHL ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN	10
5. BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND RELEVANTE WIRKFAKTOREN	15
5.1. BESCHREIBUNG DES VORHABENS.....	15
5.2. RELEVANTE WIRKFAKTOREN IM PLANGEBIET	16
6. KONFLIKTPOTENTIAL MIT SCHUTZGEBIETEN UND BETROFFENHEIT ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN	18
6.1. MÖGLICHES KONFLIKTPOTENTIAL IN BEZUG AUF VORHANDENE SCHUTZGEBIETE	18
6.2. MÖGLICHES KONFLIKTPOTENTIAL MIT POTENTIELL VORKOMMENDEN ARTEN	18
6.2.1 Säugetiere	19
6.2.2 Vögel.....	19
6.2.3 Amphibien	20
6.2.4 Reptilien.....	20
6.2.5 Schmetterlinge.....	20
6.3. NACH § 44 ABS. 1 BNATSCHG NICHT BETROFFENE ARTEN	20
7. BEWERTUNG STUFE II: VERTIEFENDE ANALYSE DER BETROFFENEN PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN	20
7.1. PLANUNGSRELEVANTE ARTEN FÜR DIE DURCH DEN EINGRIFF ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTE ENTSTEHEN KÖNNEN	20
7.2. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER BETROFFENHEITEN.....	21
7.3. FAKULTATIVE MAßNAHMEN UND SONSTIGE HINWEISE	22
7.3. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETROFFENHEITEN NACH BERÜCKSICHTIGUNG DER GENANNTEN VERMEIDUNGS- UND MINDERUNGSMAßNAHMEN.....	22
8. ZUSAMMENFASSUNG	23
9. LITERATUR UND SONSTIGE QUELLEN.....	26
10. VERFASSER UND URHEBERRECHT.....	29
11. ANHANG.....	30
11.1. LEBENSRAUMANSPRÜCHE, MÖGLICHES VORKOMMEN UND KONFLIKTPOTENTIAL DER EINZELNEN ARTEN	30
11.2. ASP-PRÜFPROTOKOLLE ZUM VORHABEN UND ZU DEN EINZELNEN BETROFFENEN ARTEN.....	38

TABELLEN UND ABBILDUNGEN

Abb. 1: Lage des Plangebietes, Ausschnitt aus der TK 5209 Lohmar, Maßstab 1 : 50.000.....	4
Abb. 2: B-Plan 10/8 Vorentwurf, Ausschnitt, Stand 16.12.2013, ohne Maßstab (Quelle: STADT SIEGBURG 2013)	16
Abb. 3: Schutzgebiete in der Nähe des B-Plangebietes (schwarz gestrichelt eingekreist) (Quelle: Tim-online NRW, abgerufen am 23.01.2014).....	18
Tab. 1: Planungsrelevante Arten in den MTB Lohmar (5109) und Siegburg (5209) nach LANUV (2013).....	11
Tab. 2: Mögliche Betroffenheit der planungsrelevanten Art gemäß § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3 (Prüfprotokolle siehe Anhang)	22
Tab. 3: Lebensraumansprüche, mögliches Vorkommen und Konfliktpotential der einzelnen Arten im Untersuchungsgebiet.....	30

ANHANG

- 11.1. Lebensraumansprüche, mögliches Vorkommen und Konfliktpotential der einzelnen Arten
im Untersuchungsgebiet (Tab. 3)
- 11.2. ASP-Prüfprotokoll zum Vorhaben

1. Einleitung

1.1. Anlass des Fachbeitrags

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10/8 „Seehofstraße, Lessingstraße, Goethestraße, Tönnisbergstraße, Rilkestraße, Am Brungshof“ in Siegburg sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die gewachsenen Siedlungsstrukturen im B-Plangebiet zu erhalten und eine zukünftige verträgliche städtebauliche Weiterentwicklung zu ermöglichen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10/8 ist laut der VV-Artenschutz (MUNLV 2010) eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Die Ergebnisse dieser von der Stadt Siegburg beauftragten Prüfung werden im Folgenden erläutert.

1.2. Lage und Struktur des Vorhabensbereichs

Das B-Plangebiet befindet sich in Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis in NRW und hat eine Größe von ca. 6,5 ha. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10/8 liegt im Nordosten der Altstadt von Siegburg, im ehemaligen Ortsteil Aulgasse und erstreckt sich zwischen der Seehofstraße, der Wohnbebauung östlich der Lessingstraße, Goethestraße, Lessingstraße, Tönnisbergstraße und der Bebauung westlich der Rilkestraße. Das B-Plangebiet weist ein Gefälle in westliche Richtung auf. Die Goethestraße, die das Plangebiet als Querachse durchzieht fällt von 83,3 m ü. NN auf 71,2 m ü. NN ab, während die Rilkestraße sowie die Lessingstraße als Längsachsen im Gebiet ein leichtes Gefälle zur Goethestraße hin aufweisen (BÜRO RIETMANN 2014).

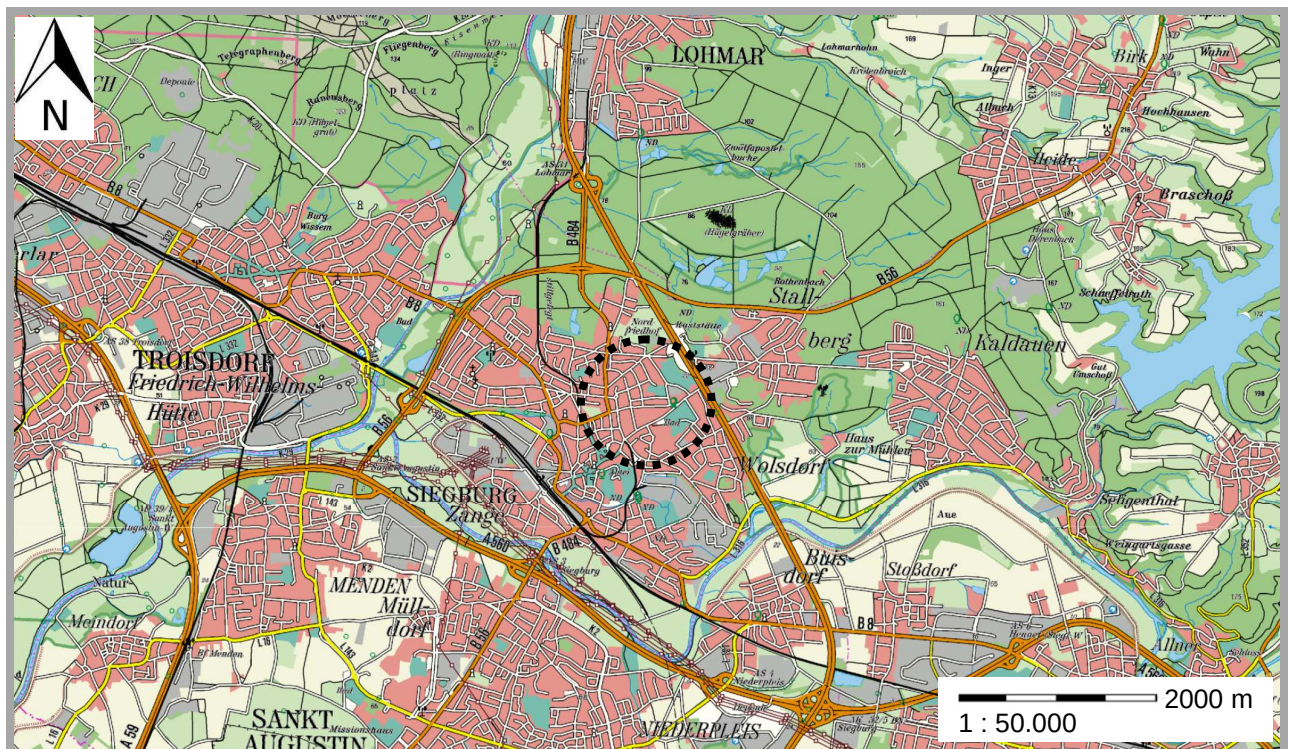


Abb. 1: Lage des Plangebietes, Ausschnitt aus der TK 5209 Lohmar, Maßstab 1 : 50.000

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10/8 ist in Abb. 2 einzusehen. Das Plangebiet wird durch eine lockere Wohnbebauung und zum Teil aus Mitte bis Ende des 20. Jahrhunderts stammenden Ein- und Mehrfamilienhäusern geprägt. Die Vorgärten entlang der Straßen wie auch die zum Teil großen rückwärtigen Gärten werden teils durch alte Baumbestände geprägt. Lediglich entlang der Tönnisbergstraße besteht eine dichtere, meist bis zur Straße hin reichende Wohnbebauung. Als Gehölzarten treten im Plangebiet beispielsweise Berg-Ahorn, (*Acer pseudoplatanus*), Blutbuche (*Fagus sylvatica* f. *purpurea*), Eiche (*Quercus robur*, *Q. palustris*), Fichte (*Picea abies*), Gemeine Eibe (*Taxus baccata*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Kiefer (*Pinus spec.*), Kirschlorbeer (*Prunus laurucerasus* sp.), Lärche (*Larix spec.*), Linde (*Tilia cordata*),

Roßkastanie (*Aesculus hippocastanum*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Roteiche (*Quercus rubra*), Sand-Birke (*Betula pendula*), Sand-Birke (*Betula pendula*), Scheinzypresse (*Chamaecyparis lawsoniana*), Trauerweide (*Salix alba* ‚*Tristis*‘) Walnuss (*Juglans regia*) und Zeder (*Cedrus atlantica* ‚*Glauca*‘) sowie verschiedene Obstgehölze (Kirsche, Apfel, Birne, etc.), verschiedene Sträucher (Kirschlorbeer, Thuja, Buchsbaum, Rhododendron) und weitere Ziergehölze auf. Vor allem in den rückwärtigen Gärten befinden sich neben Gehölzen und Zierbeeten auch Rasenflächen.

1.3. Allgemeine Einführung

Seit dem 01. März 2010 müssen bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren die Artenschutzbelange in Form einer Artenschutzprüfung (ASP) berücksichtigt werden (s. Kap. 2).

Um die Bedeutung des jeweiligen Untersuchungsgebietes (UG) für Tier- und Pflanzenarten zu ermitteln, damit im Zuge eines Eingriffs Schädigungen von Arten vermieden oder vermindert werden können, sind verschiedene Schritte durchzuführen.

Zunächst erfolgt eine Abfrage zu potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten (Erläuterungen s. Kap. 4). Hier ist sowohl die Datenabfrage bei Fachbehörden wie z.B. dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), als auch die Informationsbeschaffung bei weiteren fachkundigen Institutionen und Personen (Biologische Stationen, ortskundige Fachleute, Ortsgruppen wie Nabu oder BUND, etc.) notwendig. Auf der Grundlage dieser meist für einen größeren Flächenbereich geltenden Daten erfolgt dann eine Bewertung des konkreten Eingriffsbereichs bzw. eines ausgewählten Untersuchungsgebietes.

Hierzu werden bei einer Ortsbegehung vorab die örtlichen Gegebenheiten angeschaut. Es erfolgt eine Überprüfung des Gebietes auf das Vorhandensein von notwendigen Lebensraumrequisiten für alle potentiell im UG vorkommenden planungsrelevanten Arten, wie Winterquartiere und Ruhestätten, Fortpflanzungsstätten, verschiedene Teillebensräume, Nahrungsgrundlagen, etc.

Im Idealfall erfolgen auf Grundlage der bei dieser Potentialabschätzung gewonnenen Kenntnisse artspezifische Kartierungen aller potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten im UG. Unter Berücksichtigung von Phänologie und Ökologie jeder einzelnen Art und unter Anwendung fachlich adäquater Erfassungsmethoden wird das Vorkommen und die Aktivität der Arten im Untersuchungsgebiet geprüft und bewertet. Dies erfolgt meist in Form von mehreren Geländekontrollen über den Jahresverlauf verteilt, um unterschiedliche Aspekte der Jahresaktivität und somit die Bedeutung des Untersuchungsgebiets für die Art erfassen zu können. Außerdem können Erfassungen zu unterschiedlichen Tag- und Nachtzeiten nötig sein. Bei Fledermäusen und anderen nachtaktiven Arten, wie Eulenvögeln finden beispielsweise nächtliche Begehungen, bei einigen Amphibienarten abendliche Begehungen statt. Einige Tiere können nur zu bestimmten Jahreszeiten nachgewiesen werden. Hierbei ist auch zu beachten, dass sich trotz artadäquater Erfassungsmethoden einige Arten mit einer höheren Wahrscheinlichkeit nachweisen lassen als andere und manche Arten aufgrund ihrer versteckten Lebensweise in manchen Gebieten nur sehr schwer auszuschließen sind.

Je nach Jahres- und Tages- bzw. Nachtaktivität der jeweiligen Arten wird vom Gutachter der Umfang der notwendigen Kartierungsarbeiten abgeschätzt. Ein Zeitplan für die durchzuführenden Kartierungen wird aufgestellt.

Da in der Praxis solche zeitintensiven Untersuchungen nicht immer möglich sind, kann in Einzelfällen auf vertiefende Kartierungen verzichtet werden. Hier wird der Gutachter lediglich wie o.g. das Potential des Untersuchungsgebietes als Lebensraum für die einzelnen Arten einschätzen (→ artenschutzrechtliche Potentialeinschätzung). Da solche Potentialanalysen meist nur durch eine oder wenige Geländebegehungen erfolgen, handelt es sich hier lediglich um Momentaufnahmen, oft kann der Ganzjahresaspekt nicht vollständig prognostiziert werden. Ein direkter akustischer oder optischer Nachweis der potentiell im UG vorkommenden Arten kann während einer einzelnen Geländebegehung nur in Einzelfällen erfolgreich sein und gilt eher als Zufallsbeobachtung. Die tatsächliche Nutzung des UG als Lebensraum durch eine Art kann bei einer Potentialanalyse oft nicht bestätigt, aber ohne vertiefende Kartierungen auch nicht ausgeschlossen werden. Kann das Vorkommen einer Art im UG nicht sicher aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen ausgeschlossen werden, so muss, weil das

Gegenteil ohne entsprechende Untersuchungen nicht bewiesen werden kann, vom „schlechtesten Fall“ und somit vom Vorkommen der Art ausgegangen werden (→ „worst-case“-Annahme).

So müssen im Rahmen von Eingriffen für viele Arten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchgeführt werden, um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs.1 BNatSchG (s. Kap. 2) auszuschließen, obwohl tatsächlich gar kein Vorkommen mancher Arten vorliegt.

Zu empfehlen sind deshalb grundsätzlich gründliche Untersuchungen mit mehreren Kartierdurchgängen, abgestimmt auf die potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten und deren Lebensweise.

2. Rechtsgrundlagen

Im Zuge der Umwandlung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von der Rahmen- in die konkurrierende Gesetzgebung gilt seit dem 01. März 2010 eine bundesrechtliche Vollregelung im Naturschutzrecht. Das Artenschutzrecht gilt seither unmittelbar, die Länder können diesbezüglich keine abweichenden Regelungen treffen. Bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren müssen somit die Artenschutzbelange in Form einer Artenschutzprüfung (ASP) berücksichtigt werden. Ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum ist hierfür einem besonderen dreistufigen Prüfverfahren zu unterziehen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

- Ermittlung aktueller und potentieller Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet
- Überschlägige Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte für die einzelnen Arten unter Einbeziehung verfügbarer Daten zum betroffenen Artenspektrum und aller relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens
- Im Falle möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte: Ausführung der vertiefenden Art-für-Art Betrachtung (ASP Stufe II)

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

- Konzipierung von Vermeidungsmaßnahmen inklusive Ausgleichsmaßnahmen u ggf. Risikomanagement
- Prüfung, ob trotz Ausführung der Maßnahmen Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote vorliegen, hierzu ggf. Einholung spezieller Artenschutzgutachten

Stufe III: Ausnahmeverfahren

- Prüfung des Vorliegens der drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) für die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten

Die ASP kann nicht durch andere Prüfverfahren wie Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung oder die Prüfung nach der Eingriffsregelung ersetzt werden, sondern stellt ein eigenständiges Verfahren dar. Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen können Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG zur Folge haben.

2.1. Grundlagen des Artenschutzrechts

Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens ist die Berücksichtigung der in §§ 44 und 45 des BNatSchG verankerten gesetzlichen Vorgaben zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Die §§ 44 und 45 des BNatSchG stellen somit die Grundlagen der Artenschutzrechtlichen Prüfung dar.

In § 44 werden die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote genannt:

1. Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

2. Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

3. Zerstörungs-/Beschädigungsverbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

4. Zerstörungs-/Beschädigungsverbot Pflanzen

„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

Begriffsdefinition „streng geschützte“ bzw. „besonders geschützte Art“

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten als „besonders geschützte Arten“:

- Tier- und Pflanzenarten, des Anhangs A und B der EG-Artenschutzverordnung
- Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- europäische Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie gemäß Art. 1

• Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)

Einige der „besonders geschützten Arten“ gelten darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG als „streng geschützte Arten“:

- Arten des Anhangs A der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV)
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)

2.2. Einschränkungen und Ausnahmeregelungen

§ 44 Abs. 5 BNatSchG schränkt die Verbote des § 44 Abs. 1-4 für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe und nach § 18 Abs. 2 Satz 1 zulässige Vorschriften ein:

- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei denen die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, führen nicht zur Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 5 BNatSchG. Das Vorhandensein und mögliche Beeinträchtigungen geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Planungsraum sind hierfür artspezifisch zu prüfen. In diesem Zusammenhang sollten ggf. auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Betracht gezogen werden.

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“ (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)

Weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 können im Einzelfall nach Vorgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG von der zuständigen Behörde genehmigt werden:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

2.3. Ausnahmevoraussetzungen

Für die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Erfüllung folgender Voraussetzungen zwingend erforderlich:

1. es bestehen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
2. es gibt keine zumutbaren Alternativen und
3. der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art verschlechtert sich nicht (bei Arten des Anhang IV der FFH-RL muss er mindestens günstig sein und bleiben)

Falls die Voraussetzungen erfüllt sind kann eine Ausnahme erteilt werden. Es gelten weitere Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG.

Eine Befreiung von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG nur im Einzelfall und nur im Falle einer unzumutbaren Belastung erteilt werden. Eine unzumutbare Belastung liegt vor, wenn sie nicht mehr in den Bereich der Sozialbindung des Eigentums fällt oder bei objektiver unverhältnismäßiger Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit.

2.4. Europäische Rechtsgrundlagen

Die o.g. § des BNatSchG sind fest verankert mit den europarechtlichen Vorgaben der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der EU-Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL). Einige wichtige artenschutzrechtliche Grundlagen der FFH-RL und der VS-RL werden im Folgenden aufgeführt.

2.4.1. FFH-Richtlinie

In Anhang IV der FFH-RL sind Arten aufgelistet, die selten und schützenswert sind. Diese Arten sind direkt geschützt, auch außerhalb der ausgewiesenen FFH-Gebiete in ganz Europa. Dies gilt für alle Lebensstadien dieser Arten.

Verbote gemäß Art. 12 FFH-RL sind:

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur; jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten;
- Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren.

2.4.2. VS-Richtlinie

Die EU-Vogelschutzrichtlinie dient dem Schutz aller im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten (s. Artikel 1 VS-RL). Laut Art. 5 VS-RL gilt das Verbot:

- des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;

- der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

2.5. Begriffsdefinitionen

2.5.1. Störung

Um den Einfluss von Störungen auf geschützte Arten einzuschätzen sind vor Allem die Intensität, die Dauer und die Wiederholungsfrequenz der Störung entscheidend. Hierbei sind nicht nur Störungen wichtig, die die körperliche Unversehrtheit von Individuen einer Art direkt beeinträchtigen, sondern auch solche, die unmittelbare negative Auswirkungen zur Folge haben. Störungen sind dann als schädlich zu betrachten, wenn sie die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindern.

Grundsätzlich ist ein artspezifischer Ansatz zu wählen, da verschiedene Arten unterschiedlich auf potenziell störende Aktivitäten reagieren.

2.5.2. Fortpflanzungs-, Ruhestätten, Nahrungs- u. Jagdhabitats, Flugrouten, Wanderkorridore

Fortpflanzungsstätten können Bereiche umfassen, die erforderlich sind

- für die Balz/ Paarung/ den Nestbau,
- für die Wahl des Ortes der Eiablage oder der Niederkunft,
- als Ort der Niederkunft, Eiablage oder Produktion von Nachkommen im Falle der ungeschlechtlichen Fortpflanzung
- als Ort der Eientwicklung und des Schlüpfens
- als Nest bzw. Ort der Niederkunft, wenn sie für die Nachwuchspflege benötigt werden.

Ruhestätten können eine oder mehrere Strukturen oder Habitatelemente umfassen, die zur Wärmeregulierung, zur Rast, zum Schlafen, zur Erholung, als Versteck, zum Schutz, als Unterschlupf oder für die Überwinterung erforderlich sind.

Laut EU-Kommission (2007) ist die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten artspezifisch so zu schützen, dass der Fortpflanzungserfolg und die ungestörte Rast der betreffenden Art gewährleistet sind. Dies kann bei Arten, die diese Stätten regelmäßig besuchen auch das ganze Jahr hindurch gelten.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen zunächst nicht den Artenschutzbestimmungen. Ein Verbotstatbestand kann aber eintreten, sobald es sich um einen sogenannten ‚essenziellen Habitatbestandteil‘ handelt. Das bedeutet, dass z.B. eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf den Erhalt eines konkreten Nahrungs- bzw. Jagdhabitats, bestimmter Flugrouten oder Wanderkorridore angewiesen ist. Wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte durch den Wegfall von o.g. Habitatelementen funktionsunfähig wird und dies somit zu einer Beeinträchtigung der Population führt, ist der Verlust des jeweiligen Habitatelements also durchaus artenschutzrechtlich zu berücksichtigen (vgl. LANA 2006).

2.5.3. Beschädigung

Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt vor im Falle einer materiellen Verschlechterung dieser Stätten. Im Gegensatz zur Vernichtung kann dies auch schleichend erfolgen und zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität der betreffenden Stätte führen.

Sobald ein ursächlicher Zusammenhang zwischen einer oder mehreren menschlichen Aktivitäten und der Beschädigung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte klar besteht, tritt Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) ein.

2.6. Umweltschadensrecht

Darüber hinaus sind grundsätzlich die Vorgaben des Umweltschadensgesetz (USchadG) zu berücksichtigen um Umweltschäden zu vermeiden. Umweltschäden sind alle Schäden, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume oder Arten (FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL) haben. Wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG zulässig sind, liegt keine Schädigung vor.

Da im Schadensfall auf den Verantwortlichen bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen können, kann es sinnvoll sein über den Anwendungsbereich des Artenschutzrechts hinaus mögliche Auswirkungen auf die entsprechenden Arten und Lebensräume im Sinne des USchadG zu prüfen.

3. Datengrundlage, Vorgehensweise und Methodik

3.1. Datengrundlage

Die Daten zu den potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten in den Messtischblättern (MTB) 5109 (Lohmar) und 5209 (Siegburg) stammen aus den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) und wurden bezüglich der in Kap. 4 erläuterten Kriterien ergänzt. Des Weiteren wurden mit dem Fachinformationssystem LINFOS des LANUV weitere Informationen z.B. zu Schutzgebieten in Untersuchungsgebietsnähe ermittelt.

3.2. Vorgehensweise und Methodik

Als Untersuchungsraum wurde eine Fläche mit einem Radius von ca. 150 m um das Plangebiet betrachtet. Die Begriffe Untersuchungsgebiet, Untersuchungsfläche und Untersuchungsraum werden im Folgenden synonym verwendet. Die Begriffe Eingriffsbereich, Eingriffsfläche bzw. Vorhabensbereich sind enger gefasst und beschreiben die Fläche oder Flächen, die unmittelbar durch ein Vorhaben betroffen sind, z.B. durch Baustellenaktivitäten. Der Begriff Plangebiet (hier: B-Plangebiet) bezeichnet den Geltungsbereich des jeweiligen Plans bei einem Planverfahren.

Die in 3.1. genannten Daten wurden in Hinblick auf potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet untersucht und ausgewertet. Dies geschah unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der einzelnen Arten.

Zusätzlich wurde am 16.01.2014 eine Geländebegehung durchgeführt, bei der das Untersuchungsgebiet auf die im Vorhinein ermittelten potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten hin überprüft wurde. Dies erfolgte im Hinblick auf direkte Nachweise der Art (z.B. durch Sichtbeobachtung oder akustische Nachweismethoden) und auch auf Nachweise von Spuren (z.B. in Form von Nahrungsresten, Kot, Nestern). Des Weiteren wurde das Potential des Plangebiets als Lebensraum planungsrelevanter Arten eingeschätzt. Hierzu wurde nach geeigneten Habitatstrukturen wie Höhlen, Nistmöglichkeiten, Nahrungshabitaten, Überwinterungshabitaten, Versteckplätzen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, etc. gesucht.

4. Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Das prüfrelevante Artenspektrum beschränkt sich laut BNatSchG (§ 44 und § 7 Abs. 2) auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, Arten der EUArtSchV Anhang A und der BArtSchV Anlage 1, Spalte 3.

Um die Beurteilung des Eingriffs in einem methodisch, arbeitsökonomisch und finanziell zumutbaren bzw. angemessenen Rahmen zu halten und somit das Genehmigungsverfahren sachgerecht zu vereinfachen werden nach Kiel (2005) nur solche europäischen Vogelarten berücksichtigt, die:

- streng geschützt sind oder
- zum Anhang I der VS-RL oder Artikel 4 (2) der VS-RL gehören oder

- auf der landesweiten Roten Liste mindestens als gefährdet (Kategorie 0, 1, R, 2, 3 oder I) gelten oder
- Koloniebrüter sind.

Im Rahmen dieses Gutachtens werden die nach MUNLV (2008) und KIEL (2005) als planungsrelevant bezeichneten Arten berücksichtigt. Diese Listen werden durch acht zusätzliche Arten erweitert, die seit der aktuellen Roten Liste der Brutvögel NRW (SUDMANN ET AL. 2009) als „gefährdet“ eingestuft werden: Baumpieper, Feldlerche, Feldsperling, Kuckuck, Mehlschwalbe, Waldlaubsänger, Waldohreule, Waldschnepfe.

Bei ubiquitären Arten wie z.B. Kohlmeise, Rotkehlchen und Amsel wird angenommen, dass sie in der Lage sind im Falle eines Eingriffs in ihr Habitat auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im unmittelbaren Umfeld zurückzugreifen. Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG somit erhalten bliebe, wird nicht von einem Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgegangen. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ werden deshalb nicht mit einbezogen.

Die in diesem Gutachten berücksichtigen Arten sind in Tab. 1 einzusehen. Für die Messtischblätter (MTB) 5109 (Lohmar) und 5209 (Siegburg) sind dies 10 Säugetierarten, davon 9 Fledermausarten und die Haselmaus, 46 Vogelarten, 5 Amphibienarten, 3 Reptilienarten und 1 Schmetterlingsart. Insgesamt beinhaltet die Liste also 65 potentiell vorkommende planungsrelevante Arten.

Des Weiteren bleibt in Bezug auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG das Tötungsverbot für alle besonders geschützten Arten bestehen. Außerdem sind Beeinträchtigungen auch für alle ungefährdeten Arten zu erwarten, falls z.B. Fortpflanzungsstätten während der Brutzeit vernichtet werden.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten in den MTB Lohmar (5109) und Siegburg (5209) nach LANUV (2013)

Artenliste mit Angaben zum Gefährdungsstatus in Nordrhein-Westfalen (NW) und Deutschland (D), dem Anhang der VS-RL und der FFH-RL, dem gesetzlichen Schutzstatus nach BNatSchG, dem Status in NW und dem Erhaltungszustand in NW.

Deutscher Name/ Wissenschaftl. Name	Status MTB ¹	RL NW ²	RL D ³	Anhang FFH-RL bzw. VS-RL ⁴	streng geschützt/ besonders geschützt ⁴	Status in NRW ^{4,5}	Erhaltungszustand in NRW ⁴ ATL/KON
Säugetiere							
Braunes Langohr/ <i>Plecotus auritus</i>	Art vorhanden	G	V	Anh. IV	§§	S/W	G/G
Breitflügelfledermaus/ <i>Eptesicus serotinus</i>	Art vorhanden	2	G	Anh. IV	§§	S/W	G/G
Großer Abendsegler/ <i>Nyctalus noctula</i>	Art vorhanden	R	V	Anh. IV	§§	S/D/W	G/U
Großes Mausohr/ <i>Myotis myotis</i>	Art vorhanden	2	V	Anh. II, IV	§§	S/W	U/U
Haselmaus/ <i>Muscardinus avellanarius</i>	Art vorhanden	G	G	Anh. IV	§§	G	G/G
Kleine Bartfledermaus/ <i>Myotis mystacinus</i>	Art vorhanden	3	V	Anh. IV	§§	S/W	G/G
Rauhautfledermaus/ <i>Pipistrellus nathusii</i>	Art vorhanden	R	*	Anh. IV	§§	S/D	G/G
Wasserfledermaus/ <i>Myotis daubentonii</i>	Art vorhanden	G	*	Anh. IV	§§	S/W	G/G
Zweifelfledermaus/ <i>Vespertilio murinus</i>	Art vorhanden	R	D	Anh. IV	§§	S/D	G/G

Deutscher Name/ Wissenschaftl. Name	Status MTB ¹	RL NW ²	RL D ³	Anhang FFH-RL bzw. VS-RL ⁴	streng geschützt/ besonders geschützt ⁴	Status in NRW ^{4,5}	Erhaltungszustand in NRW ⁴ ATL/KON
Vögel							
Zwergfledermaus/ <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Art vorhanden	*	*	Anh. IV	§§	S/W	G/G
Baumfalke/ <i>Falco subbuteo</i>	sicher brütend	3	3	Art. 4 (2)	§§	B	U/U
Dohle/ <i>Corvus monedula</i>	sicher brütend	*	*		§	B/BK	k.A.
Eisvogel/ <i>Alcedo atthis</i>	sicher brütend	*	*	Anh. I	§§	B	G/G
Feldlerche/ <i>Alauda arvensis</i>	sicher brütend	3S	3		§	B	G-/G-
Feldschwirl/ <i>Locustella naevia</i>	sicher brütend	3	V		§	B	G/G
Feldsperling/ <i>Passer montanus</i>	sicher brütend	3	*		§	B	G/G
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i>	Durchzügler	0	3	Anh. I	§§	R	G/G
Flussregenpfeiffer/ <i>Charadrius dubius</i>	sicher brütend	3	*	Art. 4 (2)	§§	B	U/U
Gänsesäger/ <i>Mergus merganser</i>	Wintergast	k.A.	2	Art. 4 (2)	§	W	G/G
Gartenrotschwanz/ <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	sicher brütend	2	*		§	B	U-/U-
Graureiher/ <i>Ardea cinerea</i>	sicher brütend	*	*		§	BK	G/G
Grauspecht <i>Picus canus</i>	sicher brütend	2S	2	Anh. I	§§	B	U-/U-
Habicht/ <i>Accipiter gentilis</i>	sicher brütend	V	*		§§	B	G/G
Hausperling/ <i>Passer domesticus</i>	sicher brütend	V	V		§	B	k.A.
Heidelerche/ <i>Lullula arborea</i>	sicher brütend	3S	V	Anh. I	§§	B	U/U
Kiebitz/ <i>Vanellus vanellus</i>	sicher brütend	3S	2	Art. 4 (2)	§§	R/B	G/G
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	sicher brütend	3	V		§	B	G/G
Kormoran/ <i>Phalacrocorax carbo</i>	sicher brütend	*	*		§	BK	G/G
Kranich <i>Grus grus</i>	Durchzügler	k.A.	*	Anh. I	§§	R	G/-
Mauersegler/ <i>Apus apus</i>	sicher brütend	*	*		§	BK	k.A.
Mäusebussard/ <i>Buteo buteo</i>	sicher brütend	*	*		§§	B	G/G

Deutscher Name/ Wissenschaftl Name	Status MTB ¹	RL NW ²	RL D ³	Anhang FFH-RL bzw. VS-RL ⁴	streng geschützt/ besonders geschützt ⁴	Status in NRW ^{4,5}	Erhaltungszustand in NRW ⁴ ATL/KON
Fortsetzung Vögel							
Mehlschwalbe/ <i>Delichon urbica</i>	sicher brütend	3S	V		§	BK	G-/G-
Mittelspecht/ <i>Dendrocopos medius</i>	sicher brütend	V	*	Anh. I	§§	B	G/G
Nachtigall/ <i>Luscinia megarhynchos</i>	sicher brütend	3	*	Art. 4 (2)	§	B	G/G
Neuntöter/ <i>Lanius collurio</i>	sicher brütend	VS	*	Anh. I	§	B	U/G
Orpheusspötter <i>Hippolais polyglotta</i>	sicher brütend	R	*		§	B	unbek.
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	sicher brütend	3S	V		§	B	G-/G-
Rotmilan/ <i>Milvus milvus</i>	sicher brütend	3	*	Anh. I	§§	B	S/U
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	sicher brütend	*S	*		§§	B	G/G
Schwarzkehlchen/ <i>Saxicola rubicola</i>	sicher brütend	3S	V	Art. 4 (2)	§	B	U/U
Schwarzspecht/ <i>Dryocopus martius</i>	sicher brütend	*S	*	Anh. I	§§	B	G/G
Sperber/ <i>Accipiter nisus</i>	sicher brütend	*	*		§§	B	G/G
Star/ <i>Sturnus vulgaris</i>	sicher brütend	VS	*		§	B/BK	k.A.
Teichrohrsänger/ <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	sicher brütend	*	*	Art. 4 (2)	§	B	G/G
Turmfalke/ <i>Falco tinnunculus</i>	sicher brütend	VS	*		§§	B	G/G
Turteltaube/ <i>Streptopelia turtur</i>	sicher brütend	2	3		§§	B	U-/U-
Wachtelkönig <i>Crex crex</i>	beobachtet zur Brutzeit	1S	2	Anh. I	§§	B	S/S
Waldkauz/ <i>Strix aluco</i>	sicher brütend	*	*		§§	B	G/G
Waldlaubsänger/ <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	sicher brütend	3	*		§	B	G-/G-
Waldohreule/ <i>Asio otus</i>	sicher brütend	3	*		§§	B	G/G
Wasserralle <i>Rallus aquaticus</i>	beobachtet zur Brutzeit	3	V	Art. 4 (2)	§	B	U/U
Wendehals <i>Jynx torquilla</i>	sicher brütend	1S	2	Art. 4 (2)	§§	B	S/S
Wespenbussard/ <i>Pernis apivorus</i>	sicher brütend	2	V	Anh. I	§§	B	U/U

Deutscher Name/ Wissenschaftl Name	Status MTB ¹	RL NW ²	RL D ³	Anhang FFH-RL bzw. VS-RL ⁴	streng geschützt/ besonders geschützt ⁴	Status in NRW ^{4,5}	Erhaltungszustand in NRW ⁴ ATL/KON
Fortsetzung Vögel							
Wiesenpieper/ <i>Anthus pratensis</i>	sicher brütend	2	V	Art. 4 (2)	§	B	G-/G-
Ziegenmelker/ <i>Caprimulgus europaeus</i>	sicher brütend	1S	3	Anh. I	§§	B	S/S
Zwergtaucher/ <i>Tachybaptus ruficollis</i>	sicher brütend	*	*	Art. 4 (2)	§	B	G/G
Amphibien							
Geburtshelferkröte/ <i>Alytes obstetricans</i>	Art vorhanden	2	3	Anh. IV	§§	G	U/U
Gelbbauchunke/ <i>Bombina variegata</i>	Art vorhanden	1S	2	Anh. II, IV	§§	G	S/S
Kammolch/ <i>Triturus cristatus</i>	Art vorhanden	3	V	Anh. II, IV	§§	G	G/U
Kleiner Wasserfrosch/ <i>Rana lessonae</i>	Art vorhanden	3	G	Anh. IV	§§	G	G/G
Kreuzkröte/ <i>Bufo calamita</i>	Art vorhanden	3	V	Anh. IV	§§	G	U/U
Reptilien							
Mauereidechse/ <i>Podarcis muralis</i>	Art vorhanden	2	V	Anh. IV	§§	G	U/U
Schlingnatter/ <i>Coronella austriaca</i>	Art vorhanden	2	3	Anh. IV	§§	G	U/U
Zauneidechse/ <i>Lacerta agilis</i>	Art vorhanden	2	V	Anh. IV	§§	G	G-/G-
Schmetterlinge							
Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling/ <i>Maculinea nausithous</i>	Art vorhanden	2S	3	Anh. II, IV	§§	G	S/U
Legende:							
Rote Liste NW (RL NW): 0= ausgestorben; 1= vom Aussterben bedroht; 2= stark gefährdet; 3= gefährdet; R= durch extreme Seltenheit gefährdet; I= gefährdete wandernde Art; D= Daten unzureichend; V= Vorwarnliste; * = nicht gefährdet; ♦= nicht bewertet; S= Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; X= Dispersalart (Reproduktionsgebiete normalerweise außerhalb NWs, mitunter Einwanderung u. in Einzelfällen auch Vermehrung, ohne heimisch zu werden); M= Migrant, Irrgast oder verschleppt; k.A.= keine Angabe							
Rote Liste D (RL D): 0= ausgestorben oder verschollen; 1= vom Aussterben bedroht; 2= stark gefährdet; 3= gefährdet; G= Gefährdung unbekannten Ausmaßes, R= extrem selten; V= Vorwarnliste, D= Daten unzureichend; ♦= nicht bewertet; - = kein Nachweis oder nicht etabliert;							
Geschützte Art: §§= streng geschützt; §= besonders geschützt							
Status in NRW: S=Sommervorkommen; W=Wintervorkommen; R= Rastvorkommen; D= Durchzügler; B= Brutvorkommen; BK= Brutvorkommen Koloniebrüter; NG= Nahrungsgast; G= Ganzjahresvorkommen; ?= aktuell unbekannt, evtl. ausgestorben							
Erhaltungszustand in NRW: G= günstig; U= unzureichend; S= schlecht; unbek.= unbekannt							

Fortsetzung Tab. 1

Quellen:

¹ LANUV (<http://www.naturschutzhinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (abgerufen am 20.01.2014)), WINK et al. (2005)

² Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung. – LANUV-Fachbericht 36, Band 1: Pflanzen und Pilze, 536 S. und Band 2: Tiere, 680 S.

³ Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. BfN, Bonn, 386 S.

⁴ Anhang der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) bzw. der EU-Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), Quelle: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2012): Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW (Entwurf: Dr. Kaiser) (http://www.naturschutzhinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf, abgerufen am 26.11.2012)

⁵ WINK et al. (2005)

*Artenlisten aus: <http://www.naturschutzhinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (abgerufen am 20.01.2014)

5. Beschreibung des Vorhabens und relevante Wirkfaktoren

5.1. Beschreibung des Vorhabens

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 10/8 ist die Sicherung der gewachsenen Strukturen und die Ermöglichung einer verträglichen zukünftigen städtebaulichen Weiterentwicklung. Für das Plangebiet gelten bisher verschiedene Bebauungspläne mit zum Teil unzureichenden und aus heutiger Sicht überholten Festsetzungen. Das hierdurch mögliche Maß der baulichen Nutzung, wie beispielsweise die Größe und das Erscheinungsbild der Baukörper, entspricht nicht mehr den vorhandenen städtebaulichen Strukturen. Mit dem neuen Bebauungsplan Nr. 10/8 wurden deshalb die bisher geltenden Festsetzungen überarbeitet und teils neu gefasst:

- Entlang der Tönnisbergstraße wird aus dem derzeit festgesetzten ‚Mischgebiet‘ ein **‚Allgemeines Wohngebiet‘ (WA)**, um dem Gebietstypus der vorhandenen Bebauung zu entsprechen. Im restlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes bleibt die Art der baulichen Nutzung als **‚Reines Wohngebiet‘ (WR)** erhalten.
- Die weiteren Festsetzungen orientieren sich an den vorhandenen städtebaulichen Strukturen, so dass die Grundflächenzahl (GRZ) mit Werten von 0,3 und 0,4 aus der rechtskräftigen B-Plänen übernommen werden und die Zahl der Vollgeschosse für das reine Wohngebiet mit straßenseitig zwei und für das Allgemeine Wohngebiet mit zwei bis drei Vollgeschossen festgelegt werden. Im rückwärtigen Bereich der überbaubaren Fläche ist jeweils ein Vollgeschoss zulässig. Ergänzend zur Zahl der Vollgeschosse sind Wand- und Firsthöhen festgesetzt, um übermäßig hohe Gebäudekörper ausschließen zu können. Die gewählten Maße orientieren sich an den vorhandenen Gebäuden im Plangebiet und seiner Umgebung.
- Den bisherigen Festsetzungen entsprechend wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die offene Bauweise festgesetzt. Innerhalb des Reinen Wohngebietes sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Ihre maximale straßenseitige Gebäudelänge wird auf 16-18 m beschränkt.
- Die Festlegungen der überbaubaren Grundstücksfläche durch Baugrenzen und -linien werden im vorliegenden Bebauungsplan vereinheitlicht und in zwei Bereiche unterteilt. Eine straßenseitig verlaufende 14 m tiefe Fläche in der höher gebaut werden darf und eine rückwärtige bis zu 6 m tiefe Fläche in der niedriger gebaut werden darf.
- Die festgelegten Baugrenzen orientieren sich weitestgehend an denen der bestehenden Bebauungspläne. Während in den derzeit rechtskräftigen Bebauungsplänen die überbaubare Grundstücksfläche zum Teil tiefer in die rückwärtigen Gartenbereiche rein reichen, werden mit dem neuen Bebauungsplan einheitliche Fluchten geschaffen. Die damit verbundenen Erweiterungen betragen insgesamt 2.567 m² Fläche, während auf einer Fläche von 656 m² die

Baugrenzen zurückgenommen werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird die überbaubare Grundstücksfläche somit um 1.911 m² vergrößert.

- In Hinblick auf den Gebäudebestand im Plangebiet und seinem Umfeld wird als Dachform ‚Satteldach oder Walmdach‘ festgesetzt.
- Vorgaben zur Gestaltung der Vorgärten und deren Einfriedungen sowie zur Pflanzung von Einzelbäumen als grünordnerische Maßnahme werden zur Erhaltung des Siedlungsbildes festgesetzt.
- Die weitgehend unberührten innenliegenden rückwärtigen Grundstücksflächen sind in ihrem Bestand zu sichern und zu erhalten.

Das Bebauungsplangebiet hat eine Größe von ca. 6,5 ha. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10/8 wird auf einer Erhöhung der Grundflächenzahl verzichtet, so dass keine zusätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt ermöglicht werden. Lediglich die Flexibilität in der Anordnung der Gebäude wird durch die Festlegung einheitlicher Baugrenzen erhöht. Die Eingriffsregelung im Sinne des Naturschutzes ist daher nicht abzuhandeln (BÜRO RIETMANN 2014).

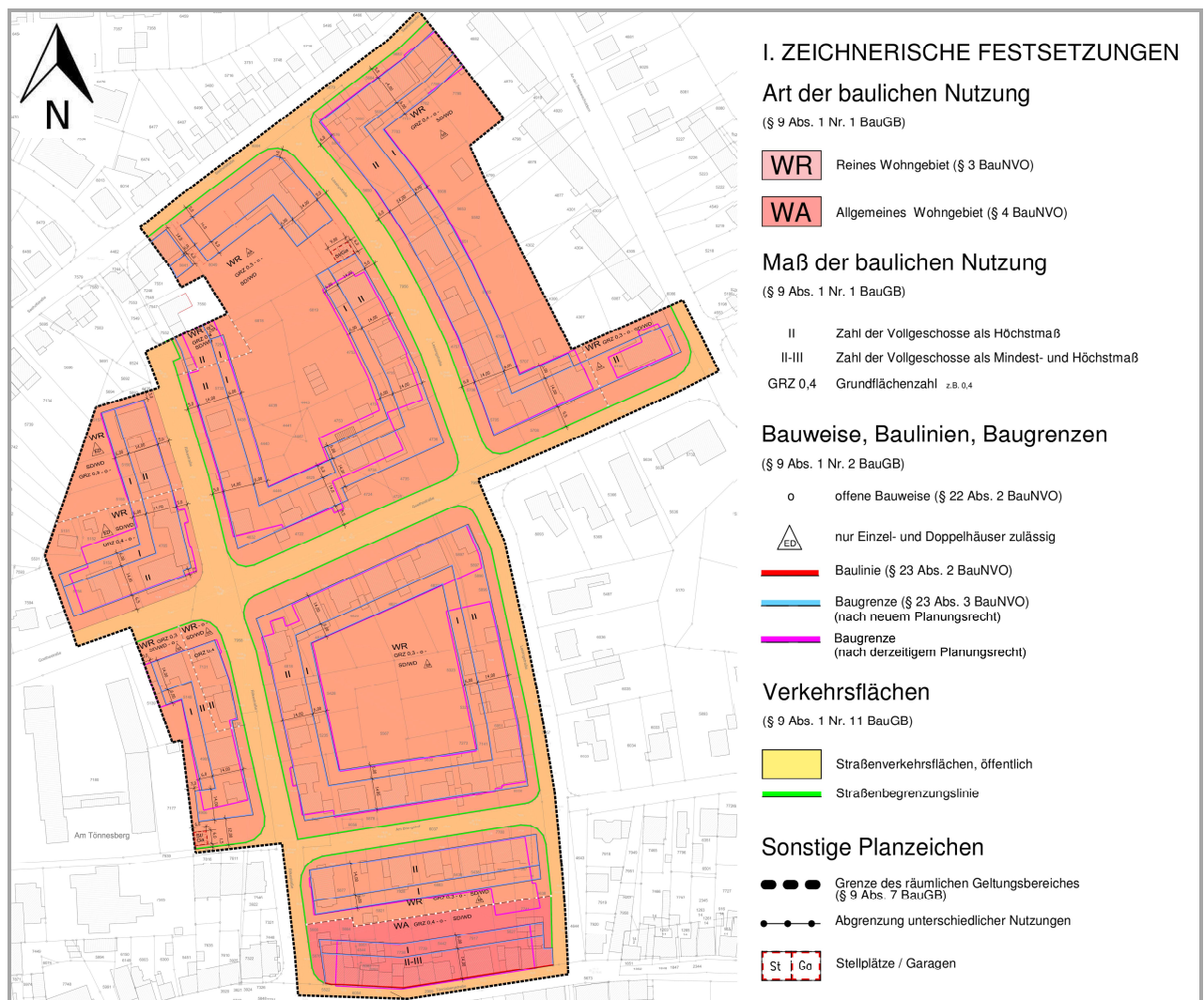


Abb. 2: B-Plan 10/8 Vorentwurf, Ausschnitt, Stand 16.12.2013, ohne Maßstab (Quelle: STADT SIEGBURG 2013)

5.2. Relevante Wirkfaktoren im Plangebiet

Da mögliche vorhabensbedingte Auswirkungen sowohl kurz- als auch langfristig entstehen und auch wirken können, sind diese im Vorhinein einzuschätzen und die einzelnen Wirkfaktoren bezüglich ihrer Wirkung auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten zu bewerten.

Beispiele baubedingter Wirkfaktoren:

- temporäre Flächeninanspruchnahme (Einrichtung v. Baustellenzufahrten, Baustraßen, Abstellen v. Baugeräten, Materiallager)
- Lärm, Erschütterungen, Schadstoffemissionen
- Entfernung ökologisch wichtiger Strukturen
- Optische und akustische Störwirkungen

Beispiele anlagebedingter Wirkungen:

- Flächenumwandlung
- Flächeninanspruchnahme
- Bodenverdichtung und -versiegelung
- Zerschneidung
- Optische und akustische Störwirkungen

Beispiele betriebsbedingter Wirkungen:

- Lärm, Erschütterungen, Schadstoffemissionen
- Kollisionsrisiken, Fahrzeuge
- Zerschneidungswirkungen
- Optische und akustische Störwirkungen

Die Umsetzung der Planung kann gegebenenfalls zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen. Dies betrifft vor allem mögliche Entfernungen von Gehölzen sowie die Errichtung neuer Bebauung oder Schließung von Baulücken.

Baubedingt kann es in einigen Bereichen zu temporärer Flächeninanspruchnahme durch beispielsweise Baustelleneinrichtungs- und Kranstellplätze kommen. Zusätzlich sind temporär für den Zeitraum möglicher Gehölzentfernungen oder Baumaßnahmen Lärm, Erschütterungen und Schadstoffemissionen sowie optische und akustische Störwirkungen zu erwarten. An einigen Stellen kann es durch die Planumsetzung zur dauerhaften Inanspruchnahme von Flächen kommen.

Mit der dauerhaften Entfernung ökologisch wichtiger Strukturen in Form von Gehölzen bzw. Gebüsch als potentielle Niststandorte, Grünlandbereichen als potentielle Nahrungsgebiete und mit einer möglichen Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten muss gerechnet werden. Anlagebedingt kann es beispielsweise durch neu gebaute Wohnhäuser zu Flächeninanspruchnahmen bzw. Flächenumwandlungen kommen.

Anlagebedingt ist nicht mit vermehrten optischen oder akustischen Störwirkungen zu rechnen. Durch die derzeit bestehende Siedlungsstruktur unterliegt das Plangebiet bereits gewissen Störungen. Mit vermehrten betriebsbedingten Faktoren oder Störwirkungen (Lärm, Erschütterungen, Schadstoffemissionen) aufgrund einer höheren Anwohnerdichte ist aufgrund der durch die neue Plangrundlage möglichen recht geringen Veränderung bzw. baulichen Ergänzungen nur bedingt zu rechnen. Von einem vermehrten Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen z.B. durch Fledermäuse oder Vögel wird nicht ausgegangen. Großflächige Verglasungen können aber eine Gefahr für Vögel darstellen (Vogelschlag), dies sollte bei der Planung neuer Gebäude berücksichtigt werden. Baubedingt, sowie auch betriebsbedingt kann es zu Störungen durch Beleuchtung auf der Baustelle und auch auf den geplanten Betriebsflächen kommen. Mit Konflikten aufgrund betriebsbedingt verstärkter Lichtemissionen wird aufgrund der bereits bestehenden Störung nicht gerechnet. Baubedingt sollte auf eine sachgerechte Beleuchtung geachtet werden (s. Kap. 7.2.).

Von einer Bedeutung des Plangebiets als Wanderkorridor beispielsweise für planungsrelevante Vogel- oder Fledermausarten wird nicht ausgegangen, da der Siegburger Stadtbereich durch seine isolierte Lage zwischen der stark befahrenen Bundesstraße B 56 im Nordwesten bzw. Westen, der Bundesautobahn A 560 im Süden und der A 3 im Osten vor allem im Gegensatz zu den umliegenden Schutzgebieten aus faunistischer Sicht relativ uninteressant erscheint. Aufgrund des für eine Wohnsiedlung recht hohen Bestandes an Althölzern stellen das Plangebiet und seine direkte Umgebung allerdings einen attraktiven Lebensraum für weniger störepfindliche (Vogel-) Arten dar.

6. Konfliktpotential mit Schutzgebieten und Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

6.1. Mögliches Konfliktpotential in Bezug auf vorhandene Schutzgebiete

Wenige Hundert Meter nördlich des B-Plangebiets befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) 2.2 ‚Siegburg, Troisdorf, St. Augustin‘ (LSG-5108-002), ca. 1 km südöstlich des Plangebietes das LSG Siegaue (LSG-5209-002).

Der südliche Teil der etwa 5000 ha großen Wahner Heide beginnt ca. 1200 m nordwestlich des Plangebiets. Hier befinden sich auch das Naturschutzgebiet (NSG) Wahner Heide (SU-003), das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) Wahner Heide (DE-5108-301) und das Vogelschutzgebiet (VSG) Wahner Heide (DE-5108-401). Etwa 1 km südwestlich des Plangebiets liegt das FFH-Gebiet Sieg (DE-5210-303).

Mehrere Naturschutzgebiete (NSG) befinden sich im Umfeld des B-Plangebietes: NSG Gagelbestand SU-004 ca. 1 km nordöstlich, NSG Trerichsweiher/ Untere Aggeraue SU-016 ca. 1,5 km nordwestlich, NSG Feuchtgebiet im Hufwald SU-017 ca. 1,25 km östlich und das NSG Siegaue SU-018 und SU-093 ca. 1,5 km südwestlich bzw. südöstlich des Plangebietes (s. Abb. 3).

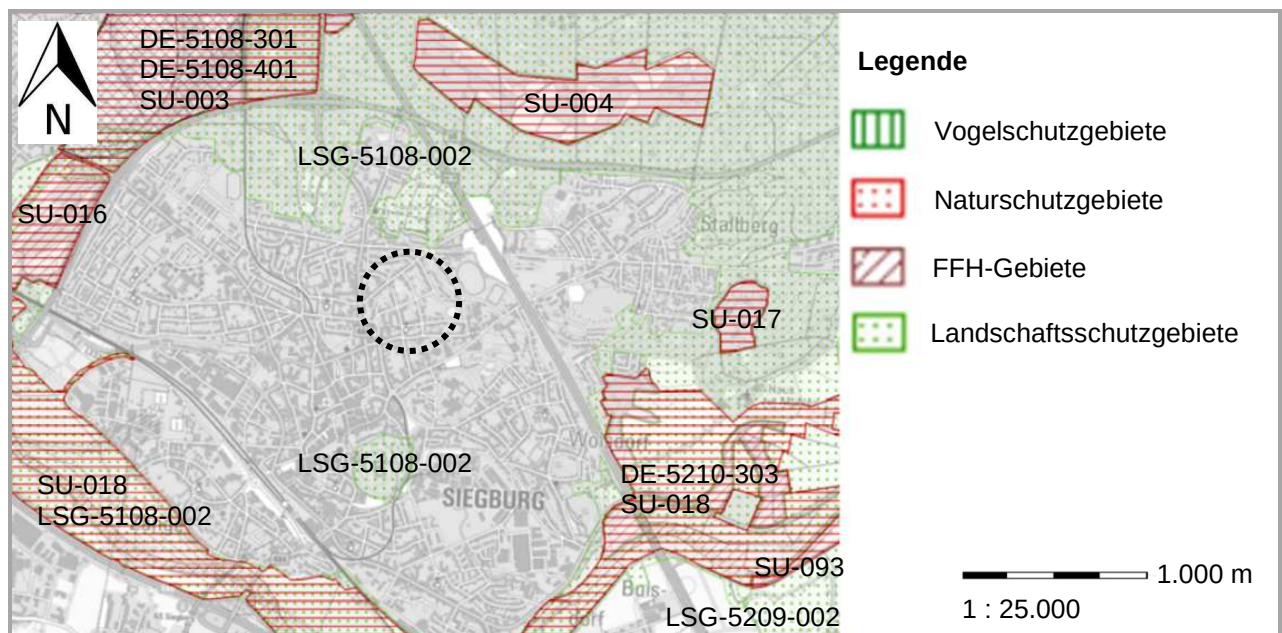


Abb. 3: Schutzgebiete in der Nähe des B-Plangebietes (schwarz gestrichelt eingekreist) (Quelle: Tim-online NRW, abgerufen am 23.01.2014)

Einige in den nahe gelegenen Schutzgebieten vorkommenden Arten können aufgrund der geringen Entfernung potentiell auch im UG auftreten und dieses z.B. als Nahrungsraum oder als Wanderkorridor nutzen. Für viele dieser teilweise sehr störungsempfindlichen Arten wird aber davon ausgegangen, dass aufgrund unzureichender Lebensraumstrukturen und der gegebenen Störung des städtischen Siedlungsbereiches das B-Plangebiet eher gemieden wird.

6.2. Mögliches Konfliktpotential mit potentiell vorkommenden Arten

Tab. 3 (s. Anhang) zeigt welche der potentiell in den Messtischblättern (MTB) 5109 (Lohmar) und 5209 (Siegburg) vorkommenden Arten potentiell im Plangebiet auftreten können und bei welchen dieser Arten in Bezug auf die Planung Konfliktpotential besteht. In Tab. 2 sind die betroffenen Arten und die Konflikte kurz zusammengefasst. Das Konfliktpotential wird im Folgenden für die einzelnen Artengruppen näher erläutert.

6.2.1 Säugetiere

Grundsätzlich können Fledermäuse im Plangebiet auftreten. Typische Gebäude bewohnende Fledermausarten wie Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Zweifarbfledermaus und vor allem Zwergfledermaus aber auch die Arten Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Rauhautfledermaus und Wasserfledermaus können Quartiere in Gebäuden des Siedlungsbereiches haben und/ oder hier als Nahrungsgäste auftreten.

In der Nähe des B-Plangebietes befindet sich im Bereich zwischen den Straßen ‚An den Seeswachholdern‘, ‚Bernhardstraße‘ und ‚Am Brungshof‘ eine Grünfläche mit einem großen Teich und einigen Gehölzen. Dieser Bereich kann als potentieller Nahrungsraum von Fledermäusen genutzt werden. Zudem bestehen hier mehrere Höhlenbäume, die potentiell als Fledermausquartiere geeignet sein können. Derzeit wurden im Plangebiet selbst zwar keine Höhlenbäume nachgewiesen, allerdings ist eine Entstehung neuer Baumhöhlen bis zur Umsetzung einer Bebauung nach den im neuen B-Plan aufgeführten Festsetzungen und ggf. hiermit verbundenen Baumfällungen nicht auszuschließen.

Mit Konflikten für Fledermäuse durch die Planumsetzung muss somit im Falle von Gebäudeabbrüchen und im Falle der Entfernung von Höhlenbäumen gerechnet werden.

Aufgrund unzureichender Habitatbedingungen wird ein Vorkommen der Haselmaus im B-Plangebiet ausgeschlossen.

6.2.2 Vögel

Im Umfeld des Plangebiets im südlichen Teil der Straße ‚An den Seeswachholdern‘ wurden mehrere Höhlenbäume gefunden, die an eine Grünfläche mit lockerem Gehölzbestand und einem großen Teich angrenzen, in denen potentiell Buntspecht, aber auch Gartenrotschwanz, Haussperling und Kleinspecht brüten können. Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten wurden im Plangebiet aber nicht nachgewiesen.

Ein rufender Grünspecht wurde bei der Kontrolle vor Ort gehört, vor allem die Grünfläche südlich der Straße ‚An den Seeswachholdern‘ stellt ein potentielles Nahrungshabitat für die Art dar. Auch auf der Grünfläche im nördlichen Teil der Lessingstraße kann der ‚nur‘ national besonders geschützte Grünspecht als Nahrungsgast auftreten.

Die Arten Dohle, Haussperling und Mauersegler können in Gebäuden im Plangebiet brüten (beispielsweise in Giebeln, Dachräumen oder Schornsteinen).

In einigen Bäumen an der Straße ‚An den Seeswachholdern‘ wurden mehrere Krähen bzw. Taubennester nachgewiesen. Einige Greifvögel können alte Krähen- und Taubennester als Brutplätze verwenden. Für die Arten Waldohreule und Turmfalke, die auch als Folgenutzer solcher Nester in Frage kommen sind die Nester aber zu offen und ungeschützt in den Laubbäumen. Zudem wurden keine geeigneten Nester im Plangebiet nachgewiesen. Die Arten Waldohreule, Sperber und Turmfalke können aber beispielsweise in Nadelbäumen oder Koniferen im Plangebiet als Brutvogel auftreten. Konkrete Hinweise wie Nester oder Gewölle konnten nicht nachgewiesen werden. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich bis zur Umsetzung der im neuen B-Plan aufgeführten Festsetzungen (z.B. Bau eines neuen Wohnhauses) Waldohreulen in Nadelbäumen oder Koniferen ansiedeln werden.

Auch Hinweise auf Mehlschwalben als Brutvögel im Plangebiet (beispielsweise unterhalb von Dachgiebeln) wurden nicht gefunden. Weil auch schlammige oder lehmige Ufer oder Pfützen, die zum Nestbau benötigt werden, im Plangebiet fehlen, werden Nistplätze hier ausgeschlossen.

Für den Waldkauz konnten im Plangebiet keine geeigneten Höhlen nachgewiesen werden, die Art kann aber als Nahrungsgast dort auftreten.

Der Zwergtaucher und der Kormoran, können potentiell an dem Teich an der Straße ‚An den Seeswachholdern‘ vorkommen, ein auftreten im Plangebiet wird aber aufgrund der Strukturen ausgeschlossen.

Ein Vorkommen der Arten Eisvogel, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Fischadler, Flussregenpfeiffer, Gänsesäger, Grauspecht, Habicht, Heidelerche, Kiebitz, Kranich, Mittelspecht, Nachtigall, Neuntöter, Orpheusspötter, Rauchschwalbe, Schleiereule, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Teichrohrsänger, Turteltaube, Wachtelkönig, Waldlaubsänger, Wasserralle,

Wendehals, Wiesenpieper und Ziegenmelker wird aufgrund unzureichender Lebensraumbedingungen im B-Plangebiet ausgeschlossen.

Die Arten Baumfalke, Graureiher, Mäusebussard, Rotmilan und Wespenbussard werden wenn dann nur als Überflieger oder Nahrungsgäste erwartet, Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten im Plangebiet werden ausgeschlossen.

6.2.3 Amphibien

Ein Auftreten der Arten Geburtshelferkröte, Gelbauchunke, Kammolch, Kleiner Wasserfrosch und Kreuzkröte innerhalb des B-Plangebietes und dessen unmittelbaren Umfeld und damit einhergehendem Konfliktpotential im Rahmen der Planumsetzung wird aufgrund ungeeigneter Habitatbedingungen ausgeschlossen. Ein Auftreten der Arten Kammolch und kleiner Wasserfrosch kann im Teich an der Straße ‚Am Brungshof‘ und den umliegenden Grünflächen nicht ausgeschlossen werden. Mit einem Auftreten der beiden Arten im Plangebiet wird aber nicht gerechnet.

6.2.4 Reptilien

Aufgrund fehlender artspezifischer Lebensraumstrukturen wie beispielsweise geeignete Nahrungshabitate, Winterquartiere und Fortpflanzungsstätten, kann ein Vorkommen der Arten Mauereidechse, Schlingnatter und Zauneidechse im Plangebiet ausgeschlossen werden. Mit durch die B-Planaufstellung begründeten Konflikten für diese Arten wird deshalb nicht gerechnet.

6.2.5 Schmetterlinge

Aufgrund fehlender artspezifischer Lebensraumstrukturen wie beispielsweise geeigneten Wirtspflanzen wird ein Auftreten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Plangebiet ausgeschlossen.

6.3. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht betroffene Arten

Bei dem größten Teil der potentiell in den MTB (Messtischblättern) 5109 und 5209 vorkommenden planungsrelevanten Arten wird eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen. Hierzu gehören die Haselmaus, 37 der 46 Vogelarten, Geburtshelferkröte, Gelbauchunke, Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte, Mauereidechse, Schlingnatter, Zauneidechse und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

7. Bewertung Stufe II: Vertiefende Analyse der betroffenen planungsrelevanten Arten

7.1. Planungsrelevante Arten für die durch den Eingriff artenschutzrechtliche Konflikte entstehen können

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10/8 „Seehofstraße, Lessingstraße, Goethestraße, Tönnisbergstraße, Rilkestraße, Am Brungshof“ in Siegburg und dessen Umsetzung kann für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus, Dohle, Gartenrotschwanz, Haussperling, Kleinspecht, Mauersegler, Sperber, Star, Turmfalke und Waldohreule.

Diese werden im Folgenden einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Analyse unterzogen (Stufe II). Die Prüfprotokolle zum Vorhaben und der einzelnen betroffenen Arten sind im Anhang einzusehen.

7.2. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten

Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sollen im Rahmen der Planumsetzung durchgeführt werden um das Auslösen von Verbotstatbeständen zu verhindern, bzw. Beeinträchtigungen zu verringern:

- M 1: Zur Vermeidung der Zerstörung von Niststätten planungsrelevanter und auch ubiquitärer Vogelarten sind jegliche Rodungsarbeiten von Gehölzen und Büschen gemäß § 39 BNatSchG nur außerhalb der Brutzeit, also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar (01.10.-28.02.) durchzuführen.
- M 2: Da aktuell keine Niststätten der Arten Turmfalke, Waldohreule und Sperber und der Höhlenbrüter Gartenrotschwanz, Haussperling und Kleinspecht und auch keine für Fledermäuse geeigneten Baumhöhlen im Plangebiet nachgewiesen wurden, grundsätzlich aber eine Ansiedlung im Zeitraum bis zur Planumsetzung (z.B. Entfernung von Gehölzen und Bau neuer Gebäude) nicht auszuschließen ist, ist im Vorfeld eines konkreten Eingriffs der Eingriffsbereich (z.B. zu fällende Bäume und direktes Umfeld) von einer fachkundigen Person (z.B. Biologe mit ornithologischen und chiropterologischen Kenntnissen o.ä.) auf mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten zu kontrollieren. Falls Nachweise (oder Hinweise) planungsrelevanter Arten erbracht werden sollten, so sind geeignete Ersatzquartiere in der direkten Umgebung des Eingriffsbereiches zu montieren. Die Anzahl der zu verwendenden Nisthilfen ist dann im konkreten Fall mit der Fachperson und der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) abzustimmen. Des Weiteren gilt ausdrücklich Maßnahme M 1.
- M 3: Falls Gebäude abgebrochen werden sollten, so sind diese im Vorfeld durch eine fachkundige Person (z.B. Biologe) auf das Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten zu kontrollieren (v.a. Keller und Dachraum). Falls Nachweise (bzw. Hinweise) für das Vorhandensein planungsrelevanter Arten an bzw. in dem entsprechenden Gebäude erbracht werden sollten, so sind geeignete Ersatzquartiere in der direkten Umgebung des Eingriffsbereiches zu montieren. Die Anzahl der zu verwendenden Nisthilfen ist dann im konkreten Fall mit der Fachperson und der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) abzustimmen. Der Abbruch ist zu einem Zeitpunkt durchzuführen, in dem eine Tötung oder Störung planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden kann (je Einzelfall konkrete Absprache mit der o.g. Fachperson bzw. ULB).
- M 4: Zum Schutz störungsempfindlicher Arten wie z.B. einige Vögel und Fledermäuse sollten unnötige Lärmemissionen vermieden werden. Hierzu dient die Verwendung moderner Arbeitsgeräte und Baumaschinen. Zur Minimierung der Störung brütender Vögel durch Geräuschmissionen gilt zusätzlich insbesondere Maßnahme M 1.
- M 5: Um Störungen brütender, ruhender oder schlafender Tierarten und jagender Fledermausarten zu vermeiden bzw. zu minimieren ist eine potentielle Ausleuchtung des Baustellenbereichs und des Betriebsgeländes möglichst zu vermeiden bzw. gering zu halten. Eine Beleuchtung sollte nur wenn nötig erfolgen und wenn dann in zielgerichteter Form, d.h. die Lichtkegel sind so einzustellen, dass die Beleuchtung von oben herab erfolgt (s. z.B. SCHMID et al 2012). Ein Abstrahlen z.B. in den Himmel oder in anliegende Gebüsch- oder Waldbereiche ist zu vermeiden. Zudem sollte eine Insektenfreundliche Beleuchtung (s. Kap. 7.1.) verwendet werden.
- M 6: Falls im Plangebiet die Verwendung von großflächigen Glasscheiben vorgesehen ist, sind besondere Maßnahmen zu ergreifen, da ansonsten die Gefahr für Vogelschlag besteht. Es sind verschiedene Vogelschutzgläser erhältlich, für die unterschiedliche Wirksamkeiten nachgewiesen sind. Als wirksam haben sich verschiedene Glasmarkierungsmuster herausgestellt, die beispielsweise auf die Glasflächen aufgedruckt werden. Für großflächige Verglasungen im Plangebiet sind Glasscheiben mit Markierungen der Kategorie „hoch wirksam“ (z.B. „Punkte schwarz-orange“, „Punkte schwarz RX“ oder „8,4v// 6 orange vertikal“) nach RÖSSLER et al. 2012 bzw. SCHMID et al. 2012 zu verwenden.

7.3. Fakultative Maßnahmen und sonstige Hinweise

Zur Verbesserung des Quartierangebots für siedlungsbewohnende Fledermausarten wird empfohlen bei Neubauten jeweils 2-3 Fledermauskästen (z.B. Fassadenquartiere der Firmen ‚SCHWEGLER Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH‘ oder ‚Naturschutzbedarf STROBEL‘ sowie ähnliche Modelle) an den Neubauten oder an umliegenden Bäumen zu montieren oder integrierte Fassadenquartiere mit einzubauen. Zur Verbesserung des Quartierangebotes für Gebäudebrüter wird empfohlen je 2-3 Höhlenbrüterkästen (Höhlen und/oder Halbhöhlen, z.B. der o.g. Firmen oder ähnliche Modelle) an den Neubauten oder an umliegenden Bäumen zu montieren.

Um eine möglichst hohe Effizienz zu ermöglichen, sollten die Quartiere von einer fachkundigen Person angebracht werden.

Falls auf dem Grundstück Bepflanzungen geplant sein sollten, wäre es zu empfehlen hier vor allem heimische Gehölze wie beispielsweise Hainbuche (*Carpinus betulus*), Hasel (*Coryllus avellana*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus monogyna* bzw. *C. laevigata*), Feldahorn (*Acer campestre*), Roter Hartriegel (*Coruns sanguinea*), etc. zu verwenden. Diese können im Gegensatz zu vielen nicht-heimischen Pflanzen z.B. für viele Vögel und Insekten einen geeigneten Nahrungs- und Nistraum darstellen.

Beleuchtung spielt neben Duftstoffen eine sehr wichtige Rolle für die Orientierung und den Entwicklungszyklus nachtaktiver Fluginsekten. Von unsachgemäßer Beleuchtung können viele Gefahren für nachtaktive Insekten ausgehen. Deshalb ist bei der Anbringung neuer Beleuchtungen auf insektenfreundliche Lösungen zu achten. Insektenfreundliche Leuchtmittel sind solche, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und im UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. In sensiblen Naturräumen sind deshalb Natrium-Niederdrucklampen, in anderen Bereichen Natrium-Hochdrucklampen oder warmweißen LEDs (2700–3000 Kelvin) zu verwenden (SCHMID et al 2012).

7.3. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten nach Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Bei Einhaltung der in Kap. 7.2. genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (M 1 bis M 6) sind keine signifikanten Konflikte in Bezug auf die Tötung und Störung geschützter Tierarten oder die Zerstörung derer Fortpflanzungs- und Ruhestätten und in Bezug auf die Beschädigung bzw. Zerstörung geschützter Pflanzenarten zu erwarten (s. Tab. 2).

Tab. 2: Mögliche Betroffenheit der planungsrelevanten Art gemäß § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3 (Prüfprotokolle siehe Anhang)

Deutscher Name	Mögl. Störung streng geschützter Arten	Mögl. Beschädigung v. Fortpflanzungs- u. Ruhestätten?	Mögl. Tötung o. Verletzung v. Tieren	Vermeidungs- u. Minderungsmaßnahmen	Eintreten v. Verbotstatbeständen nach Einhaltung d. Maßnahmen M 1 – M 6
Braunes Langohr	ja	ja	ja	M 2, M 3, M 4, M 5	nein
Breitflügel-Fledermaus	ja	ja	ja	M 2, M 3, M 4, M 5	nein
Gr. Abendsegler	ja	ja	ja	M 2, M 3, M 4, M 5	nein
Gr. Mausohr	ja	ja	ja	M 2, M 3, M 4, M 5	nein
Kl. Bartfledermaus	ja	ja	ja	M 2, M 3, M 4, M 5	nein
Rauhautfledermaus	ja	ja	ja	M 2, M 3, M 4, M 5	nein
Wasserfledermaus	ja	ja	ja	M 2, M 3, M 4, M 5	nein
Zweifarb-Fledermaus	ja	ja	ja	M 2, M 3, M 4, M 5	nein
Zwergfledermaus	ja	ja	ja	M 2, M 3, M 4, M 5	nein

Fortsetzung Tab. 2					
Deutscher Name	Mögl. Störung streng geschützter Arten	Mögl. Beschädigung v. Fortpflanzungs- u. Ruhestätten?	Mögl. Tötung o. Verletzung v. Tieren	Vermeidungs- u. Minderungsmaßnahmen	Eintreten v. Verbotstatbeständen nach Einhaltung d. Maßnahmen M 1 – M 6
Dohle	ja	ja	ja	M 3, M 4, M 5, M 6	nein
Gartenrotschwanz	ja	ja	ja	M 1, M 2, M 4, M 5, M 6	nein
Haus Sperling	ja	ja	ja	M 1, M 2, M 3, M 4, M 5, M 6	nein
Kleinspecht	ja	ja	ja	M 1, M 2, M 4, M 5, M 6	nein
Mauersegler	ja	ja	ja	M 3, M 4, M 5, M 6	nein
Sperber	ja	ja	ja	M 1, M 2, M 4, M 5, M 6	nein
Star	ja	ja	ja	M 3, M 4, M 5, M 6	nein
Turmfalke	ja	ja	ja	M 1, M 2, M 3, M 4, M 5, M 6	nein
Waldohreule	ja	ja	ja	M 1, M 2, M 4, M 5, M 6	nein
Sonstige Arten:					
Ubiquitäre Vogelarten	ja	ja	ja	M 1, M 3, M 4, M 5, M 6	nein

Ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben kann somit nach Einhaltung der o.g. Maßnahmen ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist als Voraussetzung zur Genehmigung des B-Planes nicht erforderlich.

Die Planumsetzung wird somit aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung und Einhaltung der o.g. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als zulässig betrachtet.

8. Zusammenfassung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10/8 „Seehofstraße, Lessingstraße, Goethestraße, Tönnisbergstraße, Rilkestraße, Am Brungshof“ in Siegburg sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die gewachsenen Siedlungsstrukturen im B-Plangebiet zu erhalten und eine zukünftige verträgliche städtebauliche Weiterentwicklung zu ermöglichen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10/8 ist laut der VV-Artenschutz (MUNLV 2010) eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Die Ergebnisse dieser von der Stadt Siegburg beauftragten Prüfung werden im Folgenden erläutert.

Das B-Plangebiet befindet sich in Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis in NRW und hat eine Größe von ca. 6,5 ha. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10/8 liegt im Nordosten der Altstadt von Siegburg, im ehemaligen Ortsteil Aulgasse und erstreckt sich zwischen der Seehofstraße, der Wohnbebauung östlich der Lessingstraße, Goethestraße, Lessingstraße, Tönnisbergstraße und der Bebauung westlich der Rilkestraße. Das Plangebiet wird durch eine lockere Wohnbebauung und zum Teil aus Mitte bis Ende des 20. Jahrhunderts stammenden Ein- und Mehrfamilienhäusern geprägt. Die Vorgärten entlang der Straßen wie auch die zum Teil großen rückwärtigen Gärten werden teils durch alte Baumbestände geprägt. Als Untersuchungsraum wurde eine Fläche mit einem Radius von ca. 150 m um den Geltungsbereich des Plangebietes betrachtet.

Die Daten zu den potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten in den Messtischblättern (MTB) 5109 (Lohmar) und 5209 (Siegburg) stammen aus den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV). Des Weiteren fand am 16.01.2014 eine Begehung des B-Plangebietes und der unmittelbaren Umgebung statt, bei der das Untersuchungsgebiet auf die im Vorhinein ermittelten potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten hin überprüft wurde. Dies erfolgte im Hinblick auf direkte Nachweise der Art und auch auf Nachweise von Spuren. Des Weiteren wurde das Potential des Plangebiets als Lebensraum planungsrelevanter Arten eingeschätzt.

Insgesamt wurden für die Messtischblätter (MTB) 5109 (Lohmar) und 5209 (Siegburg) 65 potentiell vorkommende planungsrelevante Arten geprüft: 10 Säugetierarten, davon 9 Fledermausarten und die Haselmaus, 46 Vogelarten, 5 Amphibienarten, 3 Reptilienarten und 1 Schmetterlingsart.

Die Umsetzung der Planung kann gegebenenfalls zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen. Dies betrifft vor allem mögliche Entfernungen von Gehölzen sowie die Errichtung neuer Bebauung oder Schließung von Baulücken.

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich einige Landschafts- und Naturschutzgebiete sowie die Wahner Heide (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, NSG). Einige in den nahe gelegenen Schutzgebieten vorkommenden Arten können aufgrund der geringen Entfernung potentiell auch im UG auftreten und dieses z.B. als Nahrungsraum oder als Wanderkorridor nutzen. Für viele dieser teilweise sehr störungsempfindlichen Arten wird aber davon ausgegangen, dass aufgrund unzureichender Lebensraumstrukturen und der gegebenen Störung des städtischen Siedlungsbereiches das B-Plangebiet eher gemieden wird.

Das Auftreten von Fledermausarten im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Die typischen Gebäude bewohnende Fledermausarten wie Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Zweifarbfledermaus und vor allem Zwergfledermaus aber auch die Arten Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Flughautfledermaus und Wasserfledermaus können Quartiere in Gebäuden des Siedlungsbereiches und in Baumhöhlen in der Umgebung haben und auch als Nahrungsgäste auftreten.

Im Umfeld des Plangebiets kann ein Auftreten der Arten Gartenrotschwanz, Haussperling und Kleinspecht nicht ausgeschlossen werden. Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten wurden im Plangebiet derzeit nicht nachgewiesen. Die Arten Dohle, Haussperling und Mauersegler können in Gebäuden im Plangebiet brüten. Die Arten Waldohreule, Sperber und Turmfalke können beispielsweise in Nadelbäumen oder Koniferen im Plangebiet als Brutvogel auftreten. Konkrete Hinweise wie Nester oder Gewölle konnten nicht nachgewiesen werden. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich bis zur Umsetzung der im neuen B-Plan aufgeführten Festsetzungen (z.B. Bau eines neuen Wohnhauses) Waldohreulen in Nadelbäumen oder Koniferen ansiedeln werden. Ein Vorkommen der Arten Eisvogel, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Fischadler, Flussregenpfeiffer, Gänseäger, Grauspecht, Habicht, Heidelerche, Kiebitz, Kormoran, Kranich, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Nachtigall, Neuntöter, Orpheusspötter, Rauchschwalbe, Schleiereule, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Teichrohrsänger, Turteltaube, Wachtelkönig, Waldlaubsänger, Wasserralle, Wendehals, Wiesenpieper, Ziegenmelker und Zwergtaucher wird aufgrund unzureichender Lebensraumbedingungen im B-Plangebiet ausgeschlossen. Die Arten Baumfalke, Graureiher, Mäusebussard, Rotmilan und Wespenbussard werden wenn dann nur als Überflieger oder Nahrungsgäste erwartet, Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten im Plangebiet werden ausgeschlossen.

Mit einem Auftreten der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Amphibien-, Reptilien- und Schmetterlingsarten im Plangebiet und durch die B-Planaufstellung begründete Konflikte für diese Arten wird aufgrund fehlender artspezifischer Lebensraumbedingungen nicht gerechnet.

Bei dem größten Teil der potentiell in den MTB (Messtischblättern) 5109 und 5209 vorkommenden planungsrelevanten Arten wird eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen: Haselmaus, 37 der 46 Vogelarten, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte, Mauereidechse, Schlingnatter, Zauneidechse und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10/8 „Seehofstraße, Lessingstraße, Goethestraße, Tönnisbergstraße, Rilkestraße, Am Brungshof“ in Siegburg und dessen Umsetzung kann für folgende Arten nicht ausgeschlossen

werden: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus, Dohle, Gartenrotschwanz, Haussperling, Kleinspecht, Mauersegler, Sperber, Star, Turmfalke und Waldohreule. Deshalb sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchzuführen:

- M 1: Zur Vermeidung der Zerstörung von Niststätten planungsrelevanter und auch ubiquitärer Vogelarten sind jegliche Rodungsarbeiten von Gehölzen und Büschen gemäß § 39 BNatSchG nur vom 01.10. bis zum 28.02. durchzuführen.
- M 2: Da aktuell keine Niststätten der Arten Turmfalke, Waldohreule und Sperber und der Höhlenbrüter Gartenrotschwanz, Haussperling und Kleinspecht und auch keine für Fledermäuse geeigneten Baumhöhlen im Plangebiet nachgewiesen wurden, grundsätzlich aber eine Ansiedlung im Zeitraum bis zur Planumsetzung nicht auszuschließen ist, ist im Vorfeld eines konkreten Eingriffs der Eingriffsbereich von einer fachkundigen Person (z.B. Biologe mit ornithologischen und chiropterologischen Kenntnissen o.ä.) auf mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten zu kontrollieren. Falls Nachweise (oder Hinweise) planungsrelevanter Arten erbracht werden sollten, so sind geeignete Ersatzquartiere in der direkten Umgebung des Eingriffsbereiches zu montieren. Die Anzahl der zu verwendenden Nisthilfen ist dann im konkreten Fall mit der Fachperson und der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) abzustimmen. Des Weiteren gilt ausdrücklich Maßnahme M 1.
- M 3: Falls Gebäude abgebrochen werden sollten, so sind diese im Vorfeld durch eine fachkundige Person (z.B. Biologe) auf das Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten zu kontrollieren (v.a. Keller und Dachraum). Falls Nachweise (bzw. Hinweise) für das Vorhandensein planungsrelevanter Arten an bzw. in dem entsprechenden Gebäude erbracht werden sollten, so sind geeignete Ersatzquartiere in der direkten Umgebung des Eingriffsbereiches zu montieren. Die Anzahl der zu verwendenden Nisthilfen ist dann im konkreten Fall mit der Fachperson und der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) abzustimmen. Der Abbruch ist zu einem Zeitpunkt durchzuführen, in dem eine Tötung oder Störung planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden kann (je Einzelfall konkrete Absprache mit der o.g. Fachperson bzw. ULB).
- M 4: Zum Schutz störungsempfindlicher Arten wie z.B. einige Vögel und Fledermäuse sollten unnötige Lärmemissionen vermieden werden. Hierzu dient die Verwendung moderner Arbeitsgeräte und Baumaschinen.
- M 5: Um Störungen brütender, ruhender oder schlafender Tierarten und jagender Fledermausarten zu vermeiden bzw. zu minimieren ist eine potentielle Ausleuchtung des Baustellenbereichs und des Betriebsgeländes möglichst zu vermeiden bzw. gering zu halten und wenn dann nur sachgerecht durchzuführen. Zudem sollte eine Insektenfreundliche Beleuchtung (s. Kap. 7.1.) verwendet werden.
- M 6: Bei großflächigen Verglasungen von Gebäuden sind geeignete Vogelschutzmaßnahmen (gegen Vogelschlag) vorzusehen.

Zusätzlich werden in Kap. 7.3. verschiedene fakultative Maßnahmen genannt, um das Plangebiet aus artenschutzrechtlicher Sicht attraktiver zu gestalten.

Bei Einhaltung der in Kap. 7.2. genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (M 1 bis M 6) sind keine signifikanten Konflikte in Bezug auf die Tötung und Störung geschützter Tierarten oder die Zerstörung derer Fortpflanzungs- und Ruhestätten und in Bezug auf die Beschädigung bzw. Zerstörung geschützter Pflanzenarten zu erwarten.

Ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist als Voraussetzung zur Genehmigung des B-Planes nicht erforderlich.

Die Planumsetzung wird somit aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung und Einhaltung der o.g. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als zulässig betrachtet.

9. Literatur und sonstige Quellen

- ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Bielefeld (Laurenti-Verlag), 1296 S. (2 Bände)
- ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (2013): Landeserfassung für Amphibien und Reptilien in Nordrhein-Westfalen. Online-Abfrage: <http://www.herpetofauna-nrw.de/fundmeldungen/meldungen-einsehen/index.php>, abgerufen am 09.07.2013.
- BÜRO RIETMANN (2014): Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 10/8 „Seehofstraße, Lessingstraße, Goethestraße, Tönnisbergstraße, Rilkestraße, Am Brungshof“ in Siegburg, Bearbeitungsstand 28.01.2014.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. BfN, Bonn, 386 S.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Franckh-Kosmos-Verlag, Stuttgart, 399 S.
- EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung, Februar 2007, Online-Veröffentlichung: http://circa.europa.eu/Public/irc/env/species_protection/library?l=/commission_guidance/env-2007-00702-00-00-de-/EN_1.0_&a=d, abgerufen am 27.11.2012.
- GASSNER, A. WINKELNBRANDT, A., BERNOTAT, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. Müller Verlag, Heidelberg, 520 S.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ U. A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO u. LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster, 480 S.
- JUŠKAITIS, R. & S. BÜCHNER (2010): Die Haselmaus Muscardinus avellanarius. – Neue Brehm-Bücherei Bd. 670, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben: 181 S.
- KAISER, M. (2012): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes (Stand 13.01.2012). Online-Veröffentlichung: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>, abgerufen am 27.11.2012.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen (Version 12/2006). Online-Veröffentlichung: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ana_hinweise_artenschutz.pdf, abgerufen am 10.12.2012.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN WESTFALEN (LANUV) (2013): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Online-Veröffentlichung: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5209>, abgerufen am 20.01.2014.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN WESTFALEN (LANUV) (2011a): „LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). Online-Veröffentlichung: <http://93.184.132.240/osirisweb/viewer/viewer.htm>, abgerufen am 20.01.2014.

- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN WESTFALEN (LANUV), Hrsg. (2011b): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung. – LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 511-534.
- LBV-SH (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. 84 S.
- MUNLV - Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.
- MUNLV - Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Planungsleitfaden-Artenschutz. Online-Veröffentlichung: http://www.aknw.de/fileadmin/user_upload/Arbeitshilfen/handlungsempfehlung_artenschutz_bauen.pdf, abgerufen am 10.12.2012.
- MKULNV - Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)
- RÖSSLER, M. & DOPPLER, W. (2012): Vogelanprall an Glasflächen – Geprüfte Muster. Folder der Wiener Umweltschutzgesellschaft, 2. Auflage.
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYDEN & M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach. 57 S.
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M. BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz, Heft 44: 23-81.
- SUDMANN, S. ET AL. (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung - gekürzte Online-Version: http://www.nw-ornithologen.de/downloads/projects/project_2_RL_gefaehrde_brutvogelarten_nrw.pdf, abgerufen am 10.12.2012, NWO & LANUV (Hrsg.).
- WINK, M., DIETZEN, C., GIEßING, B. (2005): Die Vögel des Rheinlandes. Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990-2000. (Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd.36). In Kooperation erschienen im Romneya Verlag und Verlag NIBUK, 419 Seiten, 2005

Gesetze und Verordnungen:

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, In Kraft getreten am 1. Januar 1987, letzte Änderung am 1. März 2010 (Art. 27 G vom 29. Juli 2009)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, In Kraft getreten am 1. März 2010)

EU-Artenschutzverordnung vom 1. Juni 1997 - Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26)

MUNLV - Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010. Online-Veröffentlichung: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/VVArtenschutz_mit%20Einf%C3%BChrungserlass_1.%20%C3%84nderung_10_09_15.pdf, abgerufen am 12.11.2012

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Runderlass des MUNLV vom 13.04.2010: 17 S.

MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. 29 S.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie)

Umweltschadengesetz (USchadG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, In Kraft getreten am 14. November 2007, letzte Änderung am 24. August 2012 (Art. 9 G vom 17. August 2012)

10. Verfasser und Urheberrecht

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung ist durch das
Ing.-Büro für Garten und Landschaftsplanung
Ingrid Rietmann
Siegburger Str. 243a
53639 Königswinter - Uthweiler
als Verfasser erarbeitet worden.

Bei Zitaten von Textteilen oder Inhalten ist die jeweilige Quelle vollständig anzugeben:
Rietmann, I.
Artenschutzrechtliche Prüfung
zum Bebauungsplan Nr. 10/8 „Seehofstraße, Lessingstraße, Goethestraße,
Tönnisbergstraße, Rilkestraße, Am Brungshof“ in Siegburg

Bearbeitet: Dipl. Landschaftsökologie A. Schulze Niehoff
Dipl.- Ing. Landespflege I. Rietmann

Aufgestellt: Königswinter-Uthweiler, Februar 2013



11. Anhang

11.1. Lebensraumansprüche, mögliches Vorkommen und Konfliktpotential der einzelnen Arten

Tab. 3: Lebensraumansprüche, mögliches Vorkommen und Konfliktpotential der einzelnen Arten im Untersuchungsgebiet.
Die potentiell betroffenen Arten sind fett umrahmt dargestellt.

Deutscher Name	Lebensraumansprüche ^{1, 2, 3, 4}	Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden?	Mögliche Konflikte?
Säugetiere			
Braunes Langohr	typische Waldfledermaus; bevorzugt unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- u. Nadelwälder mit größerem Baumhöhlenbestand; weitere pot. Jagdgebiete: Waldränder, gebüschreiche Wiesen, strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen u. Parkanlagen im Siedlungsbereich (> 1 ha), kann auch Gebäudequartiere besiedeln	Mögliche Quartiere in Gebäuden im Plangebiet	nein
Breitflügelfledermaus	typische Gebäudefledermaus des Siedlungs- u. siedlungsnahen Bereiches; Jagdgebiete: offene u. halboffene Landschaft, Grünlandflächen m. randlichen Gehölzstrukturen, Waldränder, Gewässer, auch Streuobstwiesen, Parks u. Gärten u. unter Straßenlaternen; Wochenstuben: Spaltenverstecke o. Hohlräume v. Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen); sonst. Quartiere: Baumhöhlen, Nistkästen, Holzstapel; Winterquartiere: Spaltenverstecke an u. in Gebäuden, Bäumen u. Felsen, Stollen o. Höhlen (mit geringer Luftfeuchte und 3-7° C; meist einzeln, max. 10 Tiere); ausgesprochen orts- und quartiertreu	Mögliche Quartiere in Gebäuden im Plangebiet	nein
Großer Abendsegler	typische Waldfledermaus; Jagdgebiete: offene Lebensräume über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen u. beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich; Sommer- u. Winterquartiere: Baumhöhlen in Wäldern u. Parklandschaften, selten auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen o. Brücken	Mögliche Quartiere in Gebäuden im Plangebiet	nein
Großes Mausohr	Gebäudefledermaus strukturreicher Landschaften m. hohem Wald- u. Gewässeranteil; Jagdgebiete: geschlossene Waldgebiete (bevorzugt Altersklassen-Laubwälder m. geringer Kraut- u. Strauchschicht u. hindernisfreiem Luftraum bis in 2 m Höhe, z.B. Buchenhallenwälder). Seltener andere Waldtypen o. kurzrasige Grünlandbereiche; Wochenstuben: warme, zugluftfreie geräumige Dachböden v. Kirchen, Schlössern u. anderen großen Gebäuden; Männchenquartiere: im Sommer einzeln o. in kl. Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen o. Fledermauskästen; Winterquartiere: unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern etc. (2-10 °C u. mit hohe Luftfeuchte)	Mögliche Quartiere in Gebäuden im Plangebiet	nein
Haselmaus	Laub- und Laubmischwälder, gut strukturierte Waldränder, gebüschreiche Lichtungen bzw. Kahlschläge; außerhalb geschlossener Waldgebiete auch Gebüsch, Feldgehölze, Hecken in Parklandschaften, gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten u. Parks; Nahrung: Blüten, Früchte, Samen, Insekten, junge Blätter u. Knospen, ab Spätsommer oft bevorzugt Haselnüsse; Sommerester: fein verwobene, kugelförmige Nester, m. Durchmesser v. 4,5-15 cm, aus Laub, Gräser, Rindenstreifen, Farn, Kräuter, verschiedene Pflanzenteile je nach jeweiliger Vegetation des Lebensraumes; Überwinterung: Kugelnester an d. Bodenoberfläche, z.B. aus Blättern o. Gras	Mögliche Quartiere in Gebäuden im Plangebiet	nein

Deutscher Name	Lebensraumsprüche ^{1, 2, 3, 4}	Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden?	Mögliche Konflikte?
Fortsetzung Säugetiere			
Kleine Bartfledermaus	struktureiche Landschaften m. kl. Fließgewässern i. d. Nähe v. Siedlungsbereichen; Jagdgebiete: linienhafte Strukturen wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze u. Hecken, seltener: Laub- u. Mischwälder m. Kleingewässern, Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen, unter Straßenlaternen; Sommerquartiere: warme Spaltenquartiere u. Hohlräume an u. in Gebäuden (enge Spalten zw. Balken u. Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden), seltener: Baumquartiere (z.B. Höhlen, abstehende Borke) o. Nistkästen; Winterquartiere: unterirdische spaltenreiche Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen, Keller, Bachverrohrungen, Brückenbauwerke	Mögliche Quartiere in Gebäuden im Plangebiet	nein
Rauhautfledermaus	typische Waldart (Laub- u. Kiefernwald, Auwaldgebiete); struktureiche Landschaften m. hohem Wald- u. Gewässeranteil; Jagdgebiete: insektenreiche Waldränder, Gewässerufer, Feuchtgebiete in Wäldern; Sommer- u. Paarungsquartiere: Spaltenverstecke an Bäumen im Wald o. an Waldrändern in Gewässernähe, auch: Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener: Holzstapel, waldnahe Gebäudequartiere; Winterquartiere: überirdische Spaltenquartiere u. Hohlräume an Bäumen u. Gebäuden (außerhalb NRW)	Mögliche Quartiere in Gebäuden im Plangebiet	nein
Wasserfledermaus	Waldfledermaus der struktureichen Landschaften m. hohem Gewässer- u. Waldanteil; Jagdgebiete: offene Wasserflächen (stehenden u. langsam fließende Gewässer), auch: Wälder, Waldlichtungen, Wiesen; Sommerquartiere u. Wochenstuben: Baumhöhlen (bes. alte Fäulnis- o. Spechthöhlen in Eichen u. Buchen), seltener: Spaltenquartiere o. Nistkästen; Männchenquartiere: Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel o. Stollen; nutzt oft mehrere Quartiere im Wechsel, großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich	Mögliche Quartiere in Gebäuden im Plangebiet	nein
Zweifarfledermaus	besiedelt ursprünglich felsreiche Waldgebiete; Sekundärlebensräume auch Gebäude; Jagdgebiete: struktureiche Landschaften m. Grünlandflächen u. hohem Wald- u. Gewässeranteil (Siedlungs- u. siedlungsnaher Bereich); Reproduktionsquartiere: vor allem Spaltenverstecke an u. in niedrigeren Gebäuden außerhalb von NRW; Winterquartiere: Gebäudequartiere, Felsspalten, Steinbrüche, unterirdische Verstecke; Männchenquartiere: Oft sehr hohe Gebäude (z.B. Hochhäuser in Innenstädten) als Balz- und Winterquartiere; Fernstreckenwanderer; tritt in NRW derzeit nur sporadisch, vor allem als Durchzügler auf	Mögliche Quartiere in Gebäuden im Plangebiet	nein
Zwergfledermaus	typische Gebäudefledermaus; struktureiche Landschaften, vor allem Siedlungsbereiche; Hauptjagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze aufgelockerte Laub- u. Mischwälder, Parks, Straßenlaternen; Sommerquartiere u. Wochenstuben: Spaltenverstecke an u. in Gebäuden (Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten o. auf Dachböden), auch: Baumquartiere u. Nistkästen; Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Quartiere (Keller, Stollen); gilt als quartiertreu	Mögliche Quartiere in Gebäuden im Plangebiet	nein

Deutscher Name	Lebensraumansprüche ^{1, 2, 3, 4}	Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden?	Mögliche Konflikte?
Vögel			
Baumfalke	halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften m. Feuchtwiesen, Mooren, Heiden, Gewässern; lichte Altholzbestände (z.B. alte Kiefernwälder), Feldgehölze, Baumreihen, Waldränder; Horste: alte Krähenester; großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden	Auftreten von Überfliegern und Nahrungsgästen möglich	nein
Dohle	Bewohnt ursprünglich dichte Wälder mit angrenzenden offenen Nahrungsräumen; heute meist in Siedlungsbereichen mit geringer Entfernung (> 800 m) zu offenen (extensiven) landwirtschaftlichen Flächen als Nahrungsraum, z.B. in Gartenstädten, Hof- o. Dorfgehölzen, Parks mit Altholzbestand, aber auch in Großstadtkernen; Höhlenbrüter, Brut in Spechthöhlen, Gebäudenischen; selten auch in Offensternern (Baum- o. Felsbruten) von Krähen oder Bodenhöhlen; im Siedlungsbereich Brut in überdachten Nischen, Löchern, Vertiefungen, Schächten, Eulenkästen, Schornsteinen; Einzel- u. Koloniebrüter; Brutzeit ca. ab Ende Februar bis Ende Juni	Potentieller Brutvogel an den Gebäuden	ja
Eisvogel	Fließ- u. Stillgewässer m. Abbruchkanten u. Steilufem, (vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm o. Sand in selbst gegrabenen Brutröhren); Nahrungshabitat: kleinfischreiche Gewässer m. guten Sichtverhältnissen u. überhängenden Ästen (Ansitzwarten); außerhalb der Brutzeit auch an Gewässern fernab d. Brutgebiete, auch in Siedlungsbereichen; Brutplätze: Brutröhren an Gewässersteilwänden, Wurzelteller v. umgestürzten Bäumen, künstliche Nisthöhlen	ja*	nein
Feldlerche	Charakterart d. offenen Feldflur; reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer u. Brachen sowie größere Heidegebiete; Neststandort: Bodenmulde in kurzer, lückiger Vegetation	ja*	nein
Feldschwirl	gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete, Verlandungszonen v. Gewässern, seltener: Getreidefelder Neststandort: in Bodennähe o. unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten (z.B. Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele)	ja*	nein
Feldsperling	halboffene Agrarlandschaften m. hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen u. Waldrändern; auch Obst- u. Gemüseärten o. Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen; meidet das Innere von Städten; sehr brutplatztreu; nistet gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen; Höhlenbrüter (Specht- o. Faulhöhlen, Gebäudenischen, auch Nistkästen); Brutzeit: April bis August (bis zu drei, selten sogar vier Bruten möglich); Nahrung: Sämereien, Getreidekörner u. kleinere Insekten	ja*	nein
Fischadler	waldreiche Seenlandschaften, Flussauen, Küstenregionen; kommt in NRW nur als Durchzügler vor	ja*	nein
Flussregenpfeifer	sandige o. kiesige Ufer größerer Flüsse, Überschwemmungsflächen, heute meist: Sand- u. Kiesabgrabungen, Klärteiche	ja*	nein
Gänsesäger	besiedelt ein breites Spektrum an Gewässern: größere Seen, Weiher, Flüsse, größere Bäche, m. Bäumen bestandene Steilküsten (Ostseeraum), oligotrophe bis schwach eutrophe Seen, oft an großen Flüssen wie Oder o. Elbe mit Altarmen u. Auen-Gräben (norddeutsches Binnenland), schnell strömende Gebirgsflüsse (Alpenvorland); braucht geeignete Höhlen in Altbaumbeständen, Gewässernähe; tlw. künstliche Nisthilfen	ja*	nein

Deutscher Name	Lebensraumsansprüche ^{1, 2, 3, 4}	Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden?	Mögliche Konflikte?
Fortsetzung Vögel			
Gartenrotschwanz	Randbereiche größerer Heidelandschaften, sandige Altkiefernbestände, lichte aufgelockerte Altholzbestände, alte Weidenauwälder, Hecken m. alten Überhältern in halboffenen Agrarlandschaften, Feldgehölze, Hofgehölze, Streuobstwiesen, Alleen, Kopfweidenreihen in Grünlandbereichen, Parks, Grünanlagen m. altem Baumbestand, Kleingärten, Obstgärten; gehölzreiche Einfamilienhaussiedlungen; Halbhöhlen- u. Freibrüter in Bäumen, ersatzweise auch gebäudenischen o. Nistkästen, in trockenen Waldpartien auch Bodenbrut, Brutzeit: Mitte April bis Mitte Juni; Langstreckenzieher.	Vorkommen im Umfeld des Plangebiets nicht auszuschließen. Im Plangebiet möglicher Nahrungsgast	nein
Graureiher	nahezu alle Lebensräume d. Kulturlandschaft kombiniert mit offenen Feldfluren (z.B. frisches bis feuchtes Grünland o. Ackerland) u. Gewässer; Koloniebrüter (Nester auf Bäumen, v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen)	Auftreten von Überfliegern und Nahrungsgästen möglich	nein
Grauspecht	besiedelt alte, strukturreiche Laub- u. Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder), auch: ausgedehnte Waldbereiche; Nahrungshabitat: strukturreiche Waldränder mit hohem Anteil offener Flächen (Lichtungen, Freiflächen)	ja*	nein
Habicht	Kulturlandschaften mit Wechsel v. geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln, Feldgehölzen; Bruthabitate: Waldinseln (> 1-2 ha), alter Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit (Schneisen), hohe Bäume (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche)	ja*	nein
Hausperling	Als Kulturfolger oft in dörflichen- u. städtischen Siedlungen u. Parks, sowie in anderen städtische Grünanlagen, Auch an Einzelgebäuden in d. freien Landschaft; Nistplatz: Nischen u. Höhlen an Gebäuden, Fels- o. Erdwänden; Höhlenbrüter, Koloniebrüter; Brutgeschäft: Ende März bis Anfang Juni	nein	nein
Heidelerche	sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen (z.B. Heidegebiete, Trockenrasen, lockere Kiefern- u. Eichen-Birkenwälder), auch: Kahlschläge, Windwurfflächen, trockene Waldränder	ja*	nein
Kiebitz	Charaktervogel offener Grünlandgebiete; bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen u. Weiden, Ackerland; Neststandorte: offene u. kurze Vegetationsstrukturen	ja*	nein
Kleinspecht	Besiedelt parkartige o. lichte Laub- u. Mischwälder, Weich- u. Hartholzauen, feuchte Erlen- u. Hain-buchenwälder mit hohem Anteil an Alt- u. Totholz, im Siedlungsbereich, strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- u. Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand; in dichten, geschlossenen Wäldern höchstens in Randbereichen Darüber hinaus erscheint er Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden)	Vorkommen im Umfeld des Plangebiets nicht auszuschließen. Im Plangebiet möglicher Nahrungsgast	nein
Kormoran	Besiedelt große Flüsse u. größere stehende Gewässer (z.B. Baggerseen, größere Teichkomplexe); Nester: höhere Bäume auf Inseln o. an störungsfreien Ufern (Koloniebrüter)	ja*	nein
Kranich	feuchte Nieder- u. Hochmoore, Bruchwälder, Sümpfe; Rastgebiete: weiträumige, offene Moor- u. Heidelandschaften, großräumige Bördelandschaften	ja*	nein
Mauersegler	Ursprünglich Felsbrüter, heute als Kulturfolger in Stadt- u. Dorflebensräumen, Nistplatz: Nischen mit kleinen Öffnungen, im Siedlungsbereich meist an hohen Gebäuden mit freiem Anflug, Jalousiekästen, Balkenköpfe, Stuckelemente, Nistkästen, auch Specht- u. Baumhöhlen, Langstreckenzieher, meist Koloniebrüter, Brutzeit: Mitte Mai bis Anfang Juni, Nahrungssuche 0,5 bis mehrere km vom Brutplatz	Potentieller Brutvogel an den Gebäuden	ja

Deutscher Name	Lebensraumansprüche ^{1, 2, 3, 4}	Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden?	Mögliche Konflikte?
Fortsetzung Vögel			
Mäusebussard	nahezu alle Lebensräume d. Kulturlandschaft m. geeigneten Baumbeständen (Brutplatz), Randbereiche v. Waldgebieten, Feldgehölze, Baumgruppen u. Einzelbäume; Jagdgebiet: Offenlandbereiche	Auftreten von Überfliegern und Nahrungsgästen möglich	nein
Mehlschwalbe	Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen; Koloniebrüter; frei stehende, große u. mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern u. Städten; Nester an Gebäudeaußenwänden (Dachunterkante), Giebel-, Balkon- u. Fensternischen o. unter Mauervorsprüngen; Nahrungsflächen: insektenreiche Gewässer u. offene Agrarlandschaften nahe der Brutplätze	ja*	nein
Mittelspecht	Charakterart eichenreicher Laubwälder (> 30 ha v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder), Erlenwälder u. Hartholzauen an Flüssen. Auf alte, grobborkige Baumbestände u. Totholz angewiesen	ja*	nein
Nachtigall	gebüschreiche Ränder v. Laub- u. Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken, naturnahe Parkanlagen u. Dämme; Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten o. Auen; ausgeprägte Krautschicht zur Nestanlage, Nahrungssuche u. für die Jungenaufzucht wichtig	ja*	nein
Neuntöter	Typische Heckenart der halboffenen, reich strukturierten Kulturlandschaft m. aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen u. insektenreichen Ruderal- u. Saumstrukturen; bewohnt Heckenlandschaften m. Wiesen u. Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete, größere Windwurfflächen in Waldgebieten	ja*	nein
Orpheusspötter	Kommt in NRW hauptsächlich an offenen, gebüschreichen u. trockenen Standorten (z.B. Ginsterheiden, Sandgruben) vor	ja*	nein
Rauchschwalbe	Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft; Nester: in Gebäuden m. Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude)	ja*	nein
Rotmilan	offene, reich gegliederte Landschaften m. Feldgehölzen u. Wäldern; Nahrungshabitate: Agrarflächen m. Nutzungs mosaik aus Wiesen u. Äckern; Brutplatz: meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, auch in kleineren Feldgehölzen (> 1-3 ha)	Auftreten von Überfliegern und Nahrungsgästen möglich	nein
Schleiereule	Kulturfolger in halboffenen Landschaften, mit Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen; bewohnt Gebäude in Einzellagen, Dörfern u. Kleinstädten; Jagdgebiete: Viehweiden, Wiesen, Äcker, Randbereiche v. Wegen, Straßen, Gräben u. Brachen aufgesucht; Nistplatz/Tagesruhesitz: störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, m. freiem An- u. Abflug (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme)	ja*	nein
Schwarzkehlchen	magere Offenlandbereiche m. kleinen Gebüschen, Hochstauden, strukturreichen Säumen u. Gräben, Grünlandflächen, Moore, Heiden, Brach- u. Ruderalflächen; wichtig: höhere Einzelstrukturen als Sitz- u. Singwarte, kurzrasige u. vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb	ja*	nein
Schwarzspecht	ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder m. Fichten- bzw. Kiefernbeständen), auch in Feldgehölzen; wichtig: hoher Totholzanteil, vermodernde Baumstümpfe, glattrindige, astfreie Brut- u. Schlafbäume mit freiem Anflug	ja*	nein

Deutscher Name	Lebensraumsprüche ^{1, 2, 3, 4}	Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden?	Mögliche Konflikte?
Fortsetzung Vögel			
Sperber	abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften m. ausreichendem Nahrungsangebot (Kleinvögel), halboffene Parklandschaften m. kleinen Waldinseln, Feldgehölzen u. Gebüsch, im Siedlungsbereich auch in m. Fichten bestandenen Parkanlagen u. Friedhöfen; Brutplätze: meist in Nadelbaumbeständen (v.a. dichte Fichtenparzellen), reine Laubwälder werden kaum besiedelt	Momentan keine Nachweise im Plangebiet, grundsätzlich aber Vorkommen nicht auszuschließen	ja
Star	Besiedelt bevorzugt Auenwälder, lockere Weidenbestände in Röhrichten, Randlagen von Wäldern, z.T. auch in Wäldern in höhlenreichen Altholzinseln, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Allen an Feld- u. Grünlandflächen, Parks, Gärten, baumreiche Stadtbereiche; Höhlenbrüter (Astlöcher, Spechthöhlen, Nistkästen, Mauerspalt, Gebäudenischen, unter Dachziegeln), mitunter Koloniebrüter; Brutzeit (März) April bis Ende Mai (Juni) bzw. August (Zweitbruten).	Potentieller Brutvogel an den Gebäuden	ja
Teichrohrsänger	Gebunden an Schilfröhrichtbestände an Fluss- u. Seeufern, Altwässern o. Sümpfen, in d. Kulturlandschaft auch an schilfgesäumten Gräben, Teichen u. renaturierten Abgrabungsgewässern; Besiedeln Schilfbestände $\geq 20 \text{ m}^2$	ja*	nein
Turmfalke	offene strukturreiche Kulturlandschaften, oft nahe menschlicher Siedlungen, auch in großen Städten; Nahrungsgebiete: Flächen m. niedriger Vegetation (Dauergrünland, Äcker, Brachen); Brutplätze: Felsnischen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen o. Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), auch: alte Krähenester in Bäumen, Nistkästen; meidet geschlossene Waldgebiete	Momentan keine Nachweise im Plangebiet, grundsätzlich aber Vorkommen nicht auszuschließen	ja
Turteltaube	Ursprünglich Bewohner d. Steppen- u. Waldsteppen, bevorzugt offene bis halboffene Parklandschaften m. Wechsel aus Agrarflächen u. Gehölzen; Brutplätze: meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken u. Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern o. in lichten Laub- u. Mischwäldern, nur selten im Siedlungsbereich in verwilderten Gärten, größeren Obstgärten, Parkanlagen o. Friedhöfen; Nahrungshabitate: Ackerflächen, Grünlandflächen u. schütter bewachsene Ackerbrachen; Neststandort: Sträucher o. Bäume (in 1-5 m Höhe)	ja*	nein
Wachtelkönig	offene bis halboffene Niederungslandschaften d. Fluss- u. Talauen, Niedermoore u. hochwüchsige Feuchtwiesen, auch in großräumigen Ackerbaugeländen (Hellwegbörde); Neststandort: Bodenmulden an Standorten m. ausreichender Deckung	ja*	nein
Waldkauz	reich strukturierte Kulturlandschaften mit gutem Nahrungsangebot; lichte u. lückige Altholzbestände in Laub- u. Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten o. Friedhöfen, mit gutem Höhlenangebot; Nistplatz: Baumhöhlen, auch Nisthilfen, Dachböden u. Kirchtürme; gilt als ausgesprochen reviertreu	Auftreten von Nahrungsgästen möglich	nein
Waldlaubsänger	ältere Hoch- o. Niederwälder m. geschlossenem Kronendach u. wenig Krautvegetation, tief sitzende Äste (Singwarten), Naturwälder o. naturnahe Wirtschaftswälder m. Stiel- u. Traubeneiche, Rot- u. Hainbuche, auch Nadelwaldbestände, auch parkartige Habitate in Siedlungen; Neststandort: Boden, unter altem Gras, Wurzeln, Laubstreu, Zwergsträuchern, Rankenpflanzen; Brutzeit: Ende April bis Anfang Juni, 1-2 Jahresbruten	ja*	nein

Deutscher Name	Lebensraumsprüche ^{1, 2, 3, 4}	Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden?	Mögliche Konflikte?
Fortsetzung Vögel			
Waldohreule	halboffene Parklandschaften m. kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen u. Waldrändern, auch im Siedlungsbereich, in Parks, Grünanlagen, an Siedlungsrändern; Jagdgebiete: strukturreiche Offenlandbereiche u. größere Waldlichtungen; Nistplatz: alte Nester anderer Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube); kaum in grünlandarmen Bördelandschaften u. in größeren geschlossenen Waldgebieten	Momentan keine Nachweise im Plangebiet, grundsätzlich aber Vorkommen nicht auszuschließen	ja
Wasserralle	dichte Ufer- u. Verlandungszonen m. Röhricht- u. Seggenbeständen an Seen u. Teichen (Wassertiefe bis 20 cm), auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern u. Gräben; Neststandort: gut versteckt in Röhricht- o. dichten Seggenbeständen, im Winter auch an weniger dicht bewachsenen Gewässern (Gewässer/Uferzonen müssen aber zumindest partiell eisfrei bleiben)	ja*	nein
Wendehals	lange Zeit eine Charakterart reich strukturierter Kulturlandschaften: alte, strukturreiche Obstwiesen, Gärten, baumreiche Parklandschaften m. Alleen u. Feldgehölzen; heute: nur noch halboffene Heidegebiete, Magerrasen m. lückigem Baumbestand; brütet in Specht- o. anderen Baumhöhlen	ja*	nein
Wespenbussard	reich strukturierte, halboffene Landschaften m. alten Baumbeständen; Nahrungsgebiete: überwiegend an Waldränder, Säumen, offene Grünlandbereiche (Wiesen u. Weiden), auch: innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen; Neststandort: Laubbäume (15-20 m Höhe), alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt	Auftreten von Überfliegern und Nahrungsgästen möglich	nein
Wiesenpieper	offene, baum- u. straucharme feuchte Flächen m. höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher), Bodenvegetation (ausreichend Deckung, aber nicht zu dicht u. zu hoch), frische bis feuchte Extensiv-Dauergrünländer, Heideflächen u. Moore, auch: Kahlschläge, Windwurfflächen, Brachen; Neststandort: am Boden oft an Graben- u. Wegrändern	ja*	nein
Ziegenmelker	ausgedehnte, reich strukturierte Heide- u. Moorgebiete, Kiefern- u. Wacholderheiden, lichte Kiefernwälder (trockener, sandiger Boden), auch: größere Laubwälder m. Kahlschlägen u. Windwurfflächen; Nahrungsflächen: offene Bereiche (z.B. Waldlichtungen, Schneisen, Wege; Nistplatz: trocken u. sonnig am Boden, meist vegetationsarme Stellen	ja*	nein
Zwergtaucher	stehende Gewässer m. dichter Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation, kleine Teiche, Heideweiher, Moor- u. Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- u. Bergsenkungsgewässer, Klärteiche, Fließgewässer m. geringer Fließgeschwindigkeit	ja*	nein
Amphibien			
Geburtshelferkröte	In NRW vor allem Steinbrüche u. Tongruben in Mittelgebirgslagen, in Siedlungsbereichen auch auf Industriebrachen; Laichgewässer: sommerwarme Lachen u. Flachgewässer, Tümpel u. Weiher, sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer, auch beruhigte Abschnitte kleinerer Fließgewässer; Sommerlebensraum: sonnenexponierte Böschungen, Geröll- u. Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen, Lesesteinmauern o. Steinhäufen, nahe der Absetzgewässer; Winterquartiere: Kleinsäugerbauten o. selbst gegrabene Erdhöhlen	ja*	nein

Deutscher Name	Lebensraumsansprüche ^{1, 2, 3, 4}	Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden?	Mögliche Konflikte?
Fortsetzung Amphibien			
Gelbbauchunke	naturnahe Flussauen, Schleddentäler, Sand- u. Kiesabgrabungen, Steinbrüche, Truppenübungsplätze; Laichgewässer: meist vegetationslose, fischfreie u. von lehmigen Sedimenten getriebte sonnenexponierte Klein- u. Kleinstgewässer (z.B. Wasserlachen, Pfützen oder wassergefüllte Wagenspuren; oft nur temporär Wasser führend), zeitweise durchflossene Bachkolke, Quelltümpel, Überschwemmungstümpel (Auen o. Wildschweinsuhlen); Landlebensraum: lichte Feuchtwälder, Röhrichte, Wiesen, Weiden, Felder	ja*	nein
Kammolch	typische Offenlandart der Niederungslandschaften v. Fluss- u. Bachauen an offenen Augewässern (z.B. Altarmen), auch in Kies-, Sand- u. Tonabgrabungen in Flussauen, Steinbrüchen, in Mittelgebirgslagen auch in großen, feuchtwarmen Waldbereichen m. vegetationsreichen Stillgewässern, auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässer; meist ausgeprägte Ufer- u. Unterwasservegetation, geringe Beschattung, i. d. Regel fischfrei; Landlebensraum: feuchte Laub- u. Mischwälder, Gebüsche, Hecken u. Gärten nahe d. Laichgewässer	ja*	nein
Kleiner Wasserfrosch	Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen u. Weiden, gewässerreiche Waldgebiete; Laichgewässer: moorige u. sumpfige Wiesen- u. Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, Randbereiche größerer Gewässer, seltener: größere Seen, Abgrabungsgewässer, Flüsse, im Siedlungsbereich an Gartengewässern; vor allem: kleinere, sonnenexponierte, fischfreie nährstoffarme u. vegetationsreiche Gewässer	ja*	nein
Kreuzkröte	Pionierart offener Auenlandschaften vegetationsarmer, trockenwarmer Standorte m. lockeren, meist sandigen Böden; heute v. a.: Abgrabungsflächen in Flussauen (z.B. Braunkohle, Locker- u. Festgesteinabgrabungen); auch: Industriebrachen, Bergehalden, Großbaustellen; Laichgewässer: oft nur temporär wasserführende, vegetationslose, fischfreie, sonnenexponierte Flach- u. Kleingewässer (Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen, Heideweiher)	ja*	nein
Reptilien			
Mauereidechse	Besiedelt verschiedene sonnige, mehr oder weniger süd- bzw. süd-west-exponierte Lebensräume wie natürliche Felsen, felsige Uferbereiche, Steinbrüche, Blockhalden, Weinbergshänge, Bahndämme, Güterbahnhöfe, Gärten, Steinschüttungen. Böschungen. Wichtig: wenigstens teilweise horizontale Strukturen wie Mauern, Holzstapel, etc. Außerdem: Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Bereichen (Thermoregulation); Überwinterung frostfrei, z.B. in Fels- o. Mauerspalt, Kleinsäugerbauten.	ja*	nein
Schlingnatter	struktureiche Lebensräumen mit Wechsel v. Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen, grasigen u. vegetationsfreien Flächen; lockere u. trockene Substrate (Sandböden, besonnte Hanglagen m. Steinschutt u. Felspartien); heute: Heidegebiete, trockene Randbereiche v. Mooren, wärmebegünstigte Hanglagen, Halbtrocken- u. Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen, aufgelockerte steinige Waldränder, auch: Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen u. Eisenbahndämme, Trassen v. Hochspannungsleitungen; Winterquartiere: frostfreie, trockene Erdlöcher, Felsspalt o. Trocken- u. Lesesteinmauern	ja*	nein

Deutscher Name	Lebensraumansprüche ^{1, 2, 3, 4}	Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden?	Mögliche Konflikte?
Fortsetzung Reptilien			
Zauneidechse	reich strukturierte, offene Lebensräume (kleinräumiges Mosaik vegetationsfreier u. grasiger Flächen, Gehölze, verbuschte Bereiche u. krautige Hochstaudenfluren), ausgedehnte Binnendünen- u. Uferbereiche entlang v. Flüssen, Heidegebiete, Halbtrocken- u. Trockenrasen, sonnenexponierten Waldränder, Feldraine u. Böschungen, Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- u. Kiesgruben o. Industriebrachen, Brutplatz: Standorte m. lockeren, sandigen Substraten m. ausreichend Bodenfeuchte	ja*	nein
Schmetterlinge			
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	extensiv genutzte, wechselfeuchte Wiesen in Fluss- u. Bachtälern; zu feuchte o. regelmäßig überflutete Standorte werden gemieden; in höheren Lagen auch Weg- u. Straßenböschungen, Säume; Voraussetzung für das Vorkommen: Großer Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>) als Futter- u. Eiablagepflanze sowie Kolonien von Knotenameisen (ausschließlich <i>Myrmica rubra</i>) für die Aufzucht der Raupen; Eiablage in Blütenköpfe v. <i>Sanguisorba officinalis</i> , anschließend wird die Larve v. d. Wirtsameisen adoptiert u. lebt räuberisch v. d. Ameisenbrut	ja*	nein
Erläuterungen: ¹ LANUV (2013) ² SÜDBECK, et al. (2005) ³ KRAPP et al. (2011) ⁴ AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (2011) *aufgrund fehlender arttypischer Lebensraumstrukturen			

11.2. ASP-Prüfprotokolle zum Vorhaben und zu den einzelnen betroffenen Arten

s. folgende Seiten